

Volljährig und im Nichts stehen: Zwischen Selbstständigkeit und Perspektivenlosigkeit

im Kontext der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bei
Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung

Tuba Hamid-Azizi, 52106131

Bachelorarbeit
Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 23.04.2024

Version: 1

Begutachter*: Pascal Laun BA MA, Lukas-Leopold Brauneiss BA

Abstract Deutsch

Angesichts der steigenden Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von jungen Erwachsenen untersucht diese Forschungsarbeit, welche sozialpolitischen Rahmenbedingungen und individuellen Faktoren die Wohnungslosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung begünstigen. Hierfür wurden sechs problemzentrierte Interviews durchgeführt und mittels strukturgeleiteter Textanalyse ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen eine Verschränkung von individuellen und strukturellen Bedingungen. Faktoren wie die Exklusion aus Leistungssystemen, begrenzte soziale und materielle Ressourcen in Zusammenhang mit den Hürden auf dem Wohnungsmarkt erhöhen das Risiko der Wohnungslosigkeit für diese Zielgruppe, welches durch einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungssystemen sowie inklusionsfördernde und niedrigschwellige Unterstützungsangebote minimiert werden kann.

Abstract English

In the light of increasing homelessness among young adults, this research study explores which socio-political framework conditions and individual factors contribute to the homelessness of refugee Care Leavers. For this purpose, six problem-centered interviews were conducted and then evaluated by using the method of structure-guided text analysis. The results show an interrelation between individual and structural conditions. Factors such as exclusion from benefit systems, limited social and material resources, combined with obstacles in the housing market, increase the risk of homelessness for this target group. This risk can be reduced by ensuring equal access to benefit systems and by providing inclusive and easily accessible support services.

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Forschungsstand und Begriffsdefinitionen.....	7
2.1 Care Leaver*in.....	7
2.2 Unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung als Care Leaver*innen	8
2.2.1 Obsorge und Betreuung - Kinder- und Jugendhilfe und Grundversorgung	9
2.2.2 Veränderungen mit der Volljährigkeit	11
2.3 Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bei Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung	12
3 Forschungsrelevanz und Forschungslücke	14
4 Forschungsdesign	14
4.1 Forschungsfragen.....	15
4.2 Feldzugang	16
4.3 Erhebungsplan	16
4.4 Erhebungsmethode	17
4.5 Auswertungsmethode.....	18
5 Ergebnisdarstellung.....	18
5.1 Kurzbiografie der interviewten Care Leaver*.....	19
5.1.1 Biografische Details Ahmed	19
5.1.2 Biografische Details Elyas	19
5.2 Auszug aus der Betreuungseinrichtung	20
5.2.1 Auszugsprozess in einer KJH-Einrichtung	20
5.2.2 Auszugsprozess in einer GVS-Einrichtung	21
5.3 Individuelle und strukturelle Gründe für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit	23
5.3.1 Individuelle Faktoren	24
5.3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	25
5.3.3 Sozioökonomische Faktoren	26
5.3.4 Wohnungssuche auf dem privaten Wohnungsmarkt	28
5.4 Folgen der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit.....	30
5.5 Individuelle Bewältigungsstrategien	31
5.6 Unterstützungsangebote	32
5.6.1 Beratungsgutscheine für Care Leaver*innen	32
5.6.2 Wohneinrichtung Moses	32
5.6.3 Wohneinrichtung Karibu	33
6 Fazit	34
7 Limitation und Ausblick	36
Literatur	37
Daten	41

Abkürzungen	42
Abbildungen	42
Anhang.....	43
Eidesstattliche Erklärung	44

1 Einleitung

„They don't leave care. Care leaves them“

(Zitat aus der kanadischen Care-Leaver Forschung zit. in Emberger 2024).

Seit einigen Jahren wird am dritten Freitag im Februar der internationale Care Day gefeiert. Dieser Tag ist Care Leaver*innen gewidmet, jenen jungen Erwachsenen, die in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) betreut wurden und diese mit der Volljährigkeit verlassen (müssen) und sich in der Übergangsphase zur Selbstständigkeit befinden (vgl. umbruchstelle 2024). Während die Mehrheit der in Österreich lebenden jungen Erwachsenen mit Mitte 20 das Elternhaus verlässt und auch den Zeitpunkt des Auszugs frei wählen (kann), ist dieser für Jugendliche in Fremdunterbringung gesetzlich festgelegt (vgl. Nagy 2021:1). Daher sind Care Leaver*innen wesentlich früher auf sich selbst gestellt und für ihre Lebensführung eigenverantwortlich. Zwar besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Fortsetzung der sozialpädagogischen Betreuung über die Volljährigkeit hinaus, maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, jedoch erfolgt die Weiterbetreuung nicht einheitlich, da die Umsetzung des Jugendhilfegesetzes in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gestaltet wird (vgl. Emberger 2024). Wesentlich für einen gelingenden Übergang in das Erwachsenenleben sind stabile soziale Netzwerke, finanzielle Ressourcen und unterstützende Bezugspersonen, die Care Leaver*innen allerdings nicht stets in gleichem Ausmaß zur Verfügung stehen wie Gleichaltrigen (vgl. Sievers et al. 2021:18). Eine unzureichende ökonomische Ausstattung, fehlende soziale Unterstützungsnetzwerke sowie Hürden bei der Inanspruchnahme sozialrechtlicher Leistungen können das Risiko potenzieller Wohnungs- oder Obdachlosigkeit erhöhen (vgl. AG Junge Wohnungslose 2021:13).

Ein hohes Maß an Prekarität ist vor allem bei Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung¹ zu erkennen. Minderjährige mit Fluchtbiografie, die ohne Begleitung ihrer Familie geflüchtet sind, gelten als eine besonders schutz- und hilfsbedürftige Gruppe (vgl. Gravelmann 2017:11). Ihre Lebenssituation und Zukunftsperspektiven werden erheblich von den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt (vgl. ebd.:26). Neben den traumatisierenden Fluchterfahrungen sind sie im Aufnahmeland mit weiteren strukturellen und aufenthaltsrechtlichen Herausforderungen wie unsichere Bleibeperspektive, die Angst vor einer möglichen Abschiebung bei Volljährigkeit, Sprachbarrieren u.v.m. konfrontiert (vgl. ebd.:25). Aufgrund all dieser Erfahrungen ist sowohl ihre Lebensphase bis zur Volljährigkeit als auch der Übergang ins Erwachsenenleben von Unsicherheiten geprägt, welche sich mit der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses häufen (vgl. ebd.:104f.). Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie verfügen über deutlich weniger materielle und soziale Ressourcen als andere junge Erwachsene ohne Fluchterfahrung und sind, abhängig von ihrem Rechtsstatus, in den zentralen Lebensbereichen - Arbeitsmarkt- und Bildungszugang, gesellschaftliche

¹ Unter Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung sind auch junge Erwachsene gemeint, die in Begleitung ihrer Familie geflüchtet und in der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe waren. Der Fokus dieser Bachelorarbeit richtet sich allerdings lediglich auf die unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung, da sie unter Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie überrepräsentiert sind.

Partizipation - struktureller Benachteiligung ausgesetzt. Auch im Bereich des Wohnens stehen ihnen aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen begrenzte Wohnmöglichkeiten zu (vgl. Döbrich / Hund 2022:38)

Ausgehend von der beschriebenen Problemstellung und der mangelhaften Datenlage hierzu, ist es das Ziel dieser Bachelorarbeit, zu untersuchen, welche Bedeutung die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Lebenssituation von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung haben und inwieweit diese und andere Faktoren das Risiko der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit erhöhen. Darüber hinaus sollen die Herausforderungen und Belastungen, mit denen Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung im Kontext von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit konfrontiert sind, erforscht und ihre individuellen Bewältigungsstrategien im Umgang damit beleuchtet werden. Des Weiteren sollen Ansätze zur Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit dieser Zielgruppe und für bedarfsgerechte Unterstützungsangebote aufgezeigt werden.

Im ersten Kapitel dieser Forschungsarbeit erfolgt eine theoretische Annäherung an die Forschungsthemen. Unter Einbezug der Literatur werden relevante Begriffe definiert und Hintergrundinformationen über die Obsorge und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung sowie weitere für ihre Lebenssituation wichtige Rahmenbedingungen skizziert. Zudem werden die strukturellen Faktoren im Kontext ihrer Wohnungs- oder Obdachlosigkeit beschrieben. Darauf aufbauend wird das Forschungsdesign vorgestellt, welches den Prozess der Datenerhebung und die Erklärung der Erhebungs- und Auswertungsmethode umfasst. Im empirischen Teil dieser Arbeit erfolgt die Darstellung der Forschungsergebnisse, welche thematisch gegliedert und mit der Literatur untermauert werden. Ein Resümee der relevanten Ergebnisse und ein kurzer Ausblick beschließen diese Arbeit.

2 Forschungsstand und Begriffsdefinitionen

In diese Kapitel wird eingangs der Begriff „Care Leaver*in“ näher erklärt und relevante Aspekte ihrer Lebenssituation im Allgemeinen dargestellt. Weiterführend folgt eine Auseinandersetzung mit der Situation von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung, wobei zunächst ein Überblick über die aktuelle Faktenlage zu Minderjährigen mit Fluchtbiografie gegeben und anschließend mit der Beschreibung der Rahmenbedingungen im Kontext des Asylverfahrens, der Grundversorgung (GVS) und der Obsorge fortgesetzt wird. Weiterhin werden die Veränderungen beleuchtet, die durch die Volljährigkeit für Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung eintreten. Im Anschluss daran werden strukturelle Faktoren erläutert, welche das Risiko von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit für die untersuchte Zielgruppe erhöhen.

2.1 Care Leaver*in

Der Begriff Care Leaver*in hat seinen Ursprung in den angelsächsischen Fachdiskussionen und bezeichnet Jugendliche sowie junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in stationären Wohnformen der KJH, wie z.B. in Wohngemeinschaften (WG), Wohngruppen, Pflegefamilien oder in anderen ähnlichen Betreuungsformen, verbracht hatten und diese mit der Volljährigkeit verlassen (müssen) und sich daher im Übergang in die Selbstständigkeit und in das Erwachsenenleben befinden. Der Begriff Care Leaver*in schließt auch junge Erwachsene ein, die die Hilfesettings der KJH bereits verlassen haben und ohne ihre direkte Unterstützung ihr Leben fortführen. Die Zeit nach der Entlassung aus einer sozialpädagogischen Einrichtung stellt eine Statuspassage im Lebenslauf junger Erwachsener dar, die als Leaving Care bezeichnet wird (vgl. Sievers et al. 2018:9f. & 20; vgl. Köngeter et al. 2012:262). Die Verwendung der Bezeichnung Care Leaver*in kann zwar zu einer Stigmatisierung dieser Gruppe führen, trägt aber gleichzeitig dazu bei, auf die Besonderheiten der Lebenssituation dieser jungen Erwachsenen aufmerksam zu machen (vgl. Sievers et al. 2021:9)

Der Austritt aus den Hilfesettings der KJH und der Übergang in die Selbstständigkeit sind ein Einbruch in der Biografie vieler Care Leaver*innen. Während sie bis zur Volljährigkeit engmaschig betreut wurden und über einen Rückhalt verfügten, entfällt diese Betreuung und Unterstützung mit dem Erreichen der Volljährigkeit, da der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die KJH mit 18 Jahren endet (vgl. Neubauer et al. 2023:17f.). In Wien sind die Förderung und Gewährung von Unterstützungsleistungen über die Volljährigkeit hinaus im Kinder- und Jugendhilfegesetz als „Kann“-Bestimmung angegeben (vgl. Peitler 2023:19; WKJHG 2013 § 33 (1)). Demzufolge besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die KJH zur Weiterführung der Betreuung. Lediglich in Einzelfällen und unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - bspw. laufende Schul- oder Berufsausbildung - und mit der Bereitschaft und Zustimmung der Jugendlichen können Hilfen für junge Erwachsene, zwischen 18 und 21 Jahren, verlängert werden, längstens allerdings bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (vgl. Peitler 2023:19; WKJHG 2013 § 33 (2); vgl. AG Junge Wohnungslose 2021:10f.). Bei der Zuerkennung von

Unterstützungsleistungen sind regionale Disparitäten festzustellen. Diese sind anhand der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem Jahr 2022 nachzuweisen. Österreichweit wurden 1350 jungen Erwachsenen ambulante Hilfe und 2260 Personen stationäre Hilfe gewährt. Während in Wien insgesamt 578 junge Erwachsene - ambulant und stationär - unterstützt wurden, erhielten in Niederösterreich 453 und in der Steiermark 757 der 18- bis 21-Jährige diese Hilfen (vgl. Bilgili 2023:30-33).

Ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Betreuung müssen Care Leaver*innen oft ohne Begleitung ihr Leben selbstständig bewältigen (vgl. AG Junge Wohnungslose 2021:10). Verglichen zu Gleichaltrigen sind sie wesentlich früher auf sich selbst gestellt, denn in Österreich beträgt das Durchschnittsalter, in dem junge Erwachsene das Elternhaus verlassen, 25,3 Jahre (vgl. Eurostat 2023). Hinzu kommt, dass viele der Care Leaver*innen gegenüber ihren Altersgenossen*innen Benachteiligung erfahren. Diese zeigt sich sowohl im eingeschränkten Zugang zu Unterstützungsangeboten als auch in anderen zentralen Lebensbereichen. So kann ein Großteil der Care Leaver*innen aus diversen Gründen nicht die materielle oder immaterielle Unterstützung ihrer Herkunftsfamilie in Anspruch nehmen und ist daher mit einer begrenzten Anzahl von Ressourcen in der Übergangsphase ausgestattet (vgl. Neubauer et al. 2023:18; vgl. Sievers et al. 2018:9). Darüber hinaus haben sie einen erschweren Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt und sind einer erhöhten Armut- und Ausgrenzungsgefährdung ausgesetzt (vgl. Sievers et al. 2018:9). All diese Faktoren in Zusammenhang mit den traumatischen Erfahrungen aus der Vergangenheit können den Care Leaver*innen eine selbstständige Lebensführung erschweren und prekäre Lebensverhältnisse entstehen lassen. Auch Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie sind mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert, die zu einem großen Teil mit der restriktiven Rechtslage für Personen mit Fluchterfahrung in Österreich zusammenhängen. Am Beispiel von Minderjährigen mit Fluchtbiografie werden diese Themen im folgenden Kapitel näher beleuchtet.

2.2 Unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung als Care Leaver*innen

Unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung stellen eine besonders vulnerable Gruppe dar (vgl. Gravelmann 2016:11). Zur Benennung dieser Gruppe werden verschiedene Begriffsbestimmungen verwendet. Im deutschsprachigen Raum hat sich vor allem die Bezeichnung „*Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlings* (Abkürzung UMF)“ (ebd.:12) etabliert. Aufgrund der negativen Konnotation dieses Ausdrucks im gesellschaftlichen Diskurs, wird in dieser Forschungsarbeit jedoch auf die Verwendung dieses Terminus verzichtet und stattdessen der Begriff „*Unbegleitete*r Minderjährige*r* mit Fluchterfahrung und/oder Fluchtbiografie“ verwendet. Eine konkrete Definition von Minderjährigen mit Fluchterfahrung findet sich in einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates. Gemäß dieser bezeichnet der Begriff

„*Minderjähriger*“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren; „*unbegleiteter Minderjähriger*“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen

Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“ (Artikel 2 (k & l) der Richtlinie 2011/95/EU).

Unbegleitete Minderjährige mit Fluchtbiografie sind dieser Definition zufolge Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer erwachsener Familienangehörigen flüchten und/oder geflüchtet sind. Die Zuwanderung von unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung rückte in Europa vor allem durch die hohen Antragszahlen im Zuge der Fluchtbewegung 2015/16 in den Vordergrund der gesellschaftlichen Wahrnehmung (vgl. Gravelmann 2016:12f.)

Im Zeitraum 2015 bis 2022 wurden in Österreich insgesamt 348.969 Anträge auf internationalen Schutz, auch Asylantrag genannt, gestellt. Davon wurden 115.025 Anträge von Minderjährigen eingereicht. Diese Anzahl umfasst sowohl begleitete als auch unbegleitete Minderjährige. So wurden zwischen 2015 und 2022 insgesamt 35.029 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen eingebracht. Allein im Jahr 2022 waren zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt 13.276 unbegleitete Minderjährige, wovon die überwiegende Mehrheit mündige Minderjährige und 290 der Antragsteller*innen unter 14 Jahren waren. Nach Staatsangehörigkeit betrachtet, stammte der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung im Jahr 2022 aus Afghanistan und Syrien (vgl. BMI 2023:20-22). Aufgrund dieser Entwicklungen sind Minderjährige mit Fluchterfahrung in den letzten Jahren zu einer bedeutenden Gruppe für die KJH geworden (vgl. Bassermann / Spiegelfeld 2018:23f.).

Die Rechte von unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchtbiografie sowie die Richtlinien in Bezug auf ihre Betreuung und Unterbringung sind in zahlreichen völkerrechtlichen und EU-Rechtsdokumenten (vgl. UN-Kinderrechtskonvention; vgl. Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta; vgl. EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU; vgl. EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU) verankert (vgl. UNHCR 2019:4). Das Prinzip der Kindeswohlvorrangigkeit ist auch im österreichischen Bundesverfassungsgesetz festgeschrieben (vgl. BVG Kinderrechte Artikel 1). Trotz einer Vielzahl rechtlicher Grundlagen, die grundsätzlich dem Schutz aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrem Geburtsort oder ihrer Staatsangehörigkeit, dienen, sind für unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung die Rahmenbedingungen in Österreich, insbesondere im Bereich der Obsorge und der Betreuung, nicht (stets) dem Kindeswohl entsprechend gestaltet. Wie genau die Obsorge für diese Gruppe geregelt ist, wird im nächsten Abschnitt erläutert.

2.2.1 Obsorge und Betreuung - Kinder- und Jugendhilfe und Grundversorgung

Die KJH, als eine staatliche Institution, stellt unterschiedliche Leistungsangebote für Familien und Kinder zur Verfügung, die der Unterstützung der Eltern im Bereich der Erziehung und der Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung sowie der Wahrung des Kindeswohls dienen (vgl. Bundeskanzleramt o.A.). Des Weiteren wird die KJH vom Gericht mit der Obsorge betraut, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (ABGB § 211). Die Obsorge umfasst die Bereiche Pflege und Erziehung (ABGB § 160), Vermögensverwaltung (ABGB, § 164) und gesetzliche Vertretung (ABGB § 167). Auch bei unbegleiteten Minderjährigen mit

Fluchterfahrung wird die Obsorge, wegen fehlende*r Obsorgeberechtigte*r oder geeigneter Personen für die Obsorgeübernahme, auf die KJH übertragen (vgl. Asylkoordination 2019:1f.). Die rechtlichen Voraussetzungen für die Obsorgeübertragung dieser Zielgruppe sind in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) aus dem Jahr 2005 begründet (OGH 7Ob 209/05v). In dieser erklärte der OGH, dass allen unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung „*ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stellen ist*“ (ebd.), denn ein

„Minderjähriger, [...], bedarf über die Deckung seiner Grundbedürfnisse und einer Vertretung im Asylverfahren hinaus entsprechender Unterstützung, die ihm nur im Rahmen der vollen Obsorge zuteilwerden kann, die nach der Legaldefinition des § 144 ABGB neben der Pflege, der Erziehung und der Vermögensverwaltung auch die Vertretung des Minderjährigen in allen anderen Angelegenheiten umfasst“ (ebd.).

Des Weiteren wurde in der Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des ABGB in Zusammenhang mit der Obsorgeregelung und -übertragung nicht zwischen österreichischen Staatsbürger*innen und „Fremden“ unterscheiden (vgl. ebd.), weshalb rechtlich für alle in Österreich lebenden Kindern die gleichen Regelungen gelten.

Trotz der eindeutigen Rechtsgrundlage erfolgt die Ausübung der Obsorge für unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung bundesweit nicht einheitlich, da in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Übertragung der Obsorge angewendet werden. In den meisten Bundesländern wird sowohl im Bereich der Obsorge als auch der Unterbringung zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen differenziert, obwohl diese Praktik nicht auf eine gesetzliche Bestimmung basiert (vgl. UNHCR 2019:5). Während in sieben Bundesländern Unbegleitete unter 14 Jahren unverzüglich nach ihrer Ankunft von der örtlichen KJH in deren Einrichtungen betreut und für sie die Obsorge übernommen wird, erfolgt dies in Niederösterreich und in manchen Teilen Burgenlands erst nach der Zulassung des Asylantrags zum inhaltlichen Asylverfahren bzw. der Zuweisung in die Landesgrundversorgung. Während des Zulassungsverfahrens² werden die Kinder in diesen zwei Bundesländern in einer Grundversorgungseinrichtung (GVS-Einrichtung) des Bundes (z.B. in Traiskirchen) versorgt (vgl. Kindeswohlkommission 2021:111f. & 114). Hierzu ist anzumerken, dass das Zulassungsverfahren in Einzelfällen, unter anderem aufgrund der Altersfeststellung, mehrere Monate dauern kann (vgl. ebd.:120), in denen sich die Minderjährigen nicht in sozialpädagogischer Betreuung befinden sowie ohne Obsorgeberechtigte*n sind (vgl. UNHCR 2019:5). Die Unterbringung von mündigen Minderjährigen ist ähnlich gestaltet. Unbegleitete Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden bis zur Beendigung des Zulassungsverfahrens in einer Bundesbetreuungseinrichtung versorgt. In diesem Zeitraum beantragt die örtliche KJH allerdings nicht die Übernahme der Obsorge. Lediglich in Krisensituationen oder bei einer akuten medizinischen Behandlung interveniert die KJH im Rahmen der vorläufigen Obsorge. Darüber hinaus werden die Jugendlichen im Asylverfahren von Rechtsberater*innen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) als gesetzliche Vertreter*innen begleitet, die jedoch für Vertretungshandlungen in anderen Angelegenheiten nicht zuständig sind (vgl. Kindeswohlkommission 2021:110f. & 113f.). Dies hat zur Folge, dass die Minderjährigen in

² Im Zulassungsverfahren werden durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Zuständigkeit Österreichs für das Asylverfahren geklärt und die Fluchtgründe erhoben (vgl. BFA o.A.).

dieser Phase aufgrund fehlender Zuständigkeiten und Ansprechpersonen auf sich allein gestellt sind. Erst nach der Zulassung des Asylverfahrens und der Zuweisung in eine GVS-Einrichtung für unbegleitete Minderjährige erfolgt der Prozess der Übernahme der Obsorge durch die zuständige KJH (vgl. ebd.:114; UNHCR 2019:6), wobei bei Jugendlichen, die kurz vor dem 18. Geburtstag stehen, teilweise kein Antrag auf Obsorgeübertragung gestellt wird. Die Ausübung der Obsorge ist unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern, aber häufig wird die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung an die jeweilige Betreuungseinrichtung übertragen (vgl. Kindeswohlkommission 2021:140f.).

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass das staatliche Unterstützungssystem GVS und die KJH auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren (vgl. ebd.:126). Daher unterscheiden sich die Finanzierung, die Betreuungsleistungen, die Qualitätsstandards, die Tagsätze, der Betreuungsschlüssel und die Ausstattung einer GVS-Einrichtung von einer KJH-Einrichtung (vgl. ebd.:37 & 40), wobei in manchen Bundesländern in Betreuungsunterkünften für unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung auch KJH-Standards angewendet werden (vgl. ebd.:17). Zwar sind für sie im Rahmen der GVS Sonderbestimmungen zur Betreuung festgelegt, die über ihre Versorgung hinaus auch psychologische Unterstützung und Angebote zur Stabilisierung und Tagesstrukturierung umfassen (vgl. ebd.:89), aber aufgrund der geringen Tagsätze - je nach Unterbringungsform zwischen 40,50 € und 95,- € (vgl. ebd.:129) - stehen diese den Jugendlichen begrenzt zur Verfügung und werden somit ihren Bedürfnissen nur bedingt gerecht (vgl. ebd.:40). Darüber hinaus kann die Qualität der Betreuungsleistungen nicht in vollem Umfang gewährleistet werden (vgl. ebd.:37). Die Betreuung unter diesen Bedingungen stellt nach Angaben der vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 2021 eingerichteten Kindeswohlkommission in Asyl- und Bleiberechtsverfahren eine Diskriminierung von unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchtbioografie dar (vgl. ebd.). Die Differenzen in ihrer Betreuung und Versorgung können erhebliche Nachteile für ihre persönliche Entwicklung, ihre Zukunft und ihre Teilhabechancen mit sich bringen.

2.2.2 Veränderungen mit der Volljährigkeit

Unbegleitete Minderjährige mit Fluchtbioografie werden im Zuge ihres Entwicklungsprozesses mit einer Vielzahl von Herausforderungen - fehlendes soziales Netzwerk, lange Wartezeit im Zulassungs- und Asylverfahren und währenddessen zum Teil ohne Beistand von Obsorgeberechtigtem*r, keine kindgerechte Unterbringung, vor allem in den Erstaufnahmestellen der Bundesbetreuung (z.B. Traiskirchen) u.v.m. - konfrontiert (vgl. UNHCR 2019:5f.). Diese Herausforderungen häufen sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit, da sich ab diesem Zeitpunkt die rechtlichen Bestimmungen und daher auch die Lebenssituation der unbegleiteten Minderjährigen verändern. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendliche nach österreichischem Recht voll geschäftsfähig und die Pflicht der Obsorge (ABGB § 183) endet. Für Unbegleitete mit Fluchterfahrung entfällt auch der Anspruch auf Rechtsvertretung im Zuge des Asylverfahrens, sei es über die BBU im Zulassungsverfahren oder die KJH im Rahmen der Obsorge (vgl. Bassermann / Spiegelfeld 2018:35f.). Daher sind sie sowohl für ihre Lebensgestaltung als auch für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen im Rahmen des Asylverfahrens eigenverantwortlich. Eine weitere Veränderung ist, dass die vor der Volljährigkeit geltenden Sonderbestimmungen nach Artikel

7 der Grundversorgungsvereinbarung nicht mehr bestehen. Dies hat zur Folge, dass junge Erwachsene, die zuvor in einer GVS-Einrichtung untergebracht waren, diese häufig unmittelbar nach ihrem 18. Geburtstag verlassen und in eine Betreuungsunterkunft für Erwachsene und/oder in eine private Wohnung übersiedeln müssen (vgl. ebd.:35f. & 50). Während für Jugendliche, die in einer Einrichtung der KJH betreut wurden, in Einzelfällen, wie im Kapitel 2.1. angeführt, die Möglichkeit einer Weiterführung der Betreuung besteht (vgl. Kindeswohlkommission 2021:139), wird eine Weiterförderung der jungen Erwachsenen über die Volljährigkeit hinaus im Grundversorgungssystem nicht finanziert. Lediglich in einer GVS-Unterkunft für Erwachsene oder in einer Nachbetreuungseinrichtung für Adoleszenten, die es österreichweit nicht flächendeckend gibt, ist eine Weiterbetreuung, sofern weiterhin Anspruch auf GVS besteht, möglich (vgl. Bassermann / Spiegelfeld 2018:35f. & 50). Allerdings werden hier aufgrund der geringen Kostenhöchstsätze - Tagsatz maximal 25,- € (vgl. Asylkoordination 2023 a) - sowohl die Geld- als auch die Betreuungsleistungen für ehemalige Minderjährige erheblich reduziert (vgl. Bassermann / Spiegelfeld 2018:50). Zudem ist die freie Wahl der Unterkunft nicht möglich, was dazu führen kann, dass sie einer Einrichtung in ländlichen Gebieten zugewiesen werden, in denen Bildungs- und Freizeitangebote begrenzt vorhanden sind (vgl. Fronek 2010:182f.). Dies kann sich nachteilig auf ihren Inklusionsprozess auswirken.

Der Auszug aus der betreuten Einrichtung stellt für viele Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung eine große Herausforderung dar, weil damit häufig auch der Verlust von verlässlichen Bezugspersonen und des sozialen Netzwerks einhergeht (vgl. Bassermann / Spiegelfeld 2018:11), die grundsätzlich im Entwicklungs- und Verselbstständigungsprozess der jungen Erwachsenen eine bedeutende Rolle einnehmen. Daher kann die Beendigung des Betreuungsverhältnisses das Wohlbefinden und die Persönlichkeitsentwicklung der Care Leaver*innen, die ohnehin fluchtbedingt viele Beziehungsabbrüche und traumatisierende Erfahrungen erlebt hatten, negativ beeinflussen, weil mit dem Verlassen von gewohnten Strukturen die Gefahr der Destabilisierung besteht und/oder erhöht wird. Fehlende soziale und finanzielle Ressourcen sowie eine unzureichende Vorbereitung auf eine eigenständige Lebensführung können weitreichende Folgerisiken wie Verschuldung, Jugendkriminalität, Arbeits- und Wohnungslosigkeit begünstigen sowie zu einer erhöhten Armut- und Ausgrenzungsgefährdung führen (vgl. Gravelmann 2016:104-106). Welche Bedeutung all diese Faktoren konkret im Kontext der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit haben, wird im folgenden Kapitel beleuchtet.

2.3 Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bei Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung

Aus dem Amnesty International Bericht über die „*Hürden beim Zugang zur Wohnungslosenhilfe in Österreich*“ (Amnesty International 2022:1) geht hervor, dass die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit durch die Kumulation individueller und struktureller Faktoren, die sich gegenseitig beeinflussen, verursacht wird. Die strukturellen Gründe umfassen bspw. steigende Mietpreise, Mangel an leistbarem Wohnraum, erhöhte Armutgefährdung und geringe Sozialleistungen, die zur Deckung der Lebenserhaltungs- und Wohnkosten unzureichend sind. All diese Faktoren steigern generell das Risiko, wohnungs- oder obdachlos zu werden, aber bestimmte Personengruppen, darunter Frauen*,

Sexarbeiter*innen und junge Erwachsene, sind einer erhöhten Gefahr von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ausgesetzt, da sie mit zusätzlichen und für ihre Lebenssituation spezifischen Herausforderungen konfrontiert werden (vgl. ebd.:29f.).

Anhand der statistischen Daten ist festzustellen, dass die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit junger Erwachsener kein Einzelphänomen ist (vgl. Döbrich / Hund 2022:43). Im Jahr 2021 waren von 19.450 von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffenen Personen 4.158 unter 24 Jahre alt. Diese Zahlen beziehen sich lediglich auf die registrierte Wohnungs- und Obdachlosigkeit (vgl. Statistik Austria 2023:86f.), alle anderen Formen wurden nicht erfasst, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Dunkelziffer wesentlich höher ist. Ähnliche Ergebnisse lieferte auch der im Jahr 2023 vom Verband der Wiener Wohnungslosenhilfe (WWH) publizierte Situationsbericht über die Wohnungs- und Obdachlosigkeit von jungen Erwachsenen. Laut Angaben dieses Berichts lebten 60 Prozent (ca. 12.000 Personen) von den 20.000 als wohnungs- oder obdachlos österreichweit registrierten Personen in Wien, wovon ein Drittel (ca. 4000 Personen) unter 30 Jahre alt war. Auch diese Zahl erfasst nur jene, die eine Unterstützung der WWH erhielten (vgl. Neubauer et al. 2023:6). Konkrete statistische Daten zur Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bestimmter Gruppen unter den jungen Erwachsenen, wie z.B. von Care Leaver*innen und/oder Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung, wurden nicht erhoben.

Trotz fehlender quantitativer Daten ist zu konstatieren, dass für Care Leaver*innen wegen einer Vielzahl von Belastungsfaktoren - mangelnde ökonomische Mittel, fehlende Erwerbstätigkeit und Unterstützungsnetzwerke, Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche u.v.m. - ein erhöhtes Risiko für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit vorliegt (vgl. Redl 2023). Für Care Leaver*innen mit Fluchtbioografie bestehen neben dem Vorhandensein dieser Herausforderungen zusätzliche Belastungen, wie z.B. aufenthaltsrechtliche Hürden, Sprachbarrieren, mangelnde Kenntnisse über die Leistungssysteme u.v.m. (vgl. Döbrich / Hund 2022:26), die insgesamt sowohl ihren Zugang zu sozialen Leistungen als auch zum angemessenen Wohnraum beschränken. Des Weiteren können fluchtspezifische Gründe zu einer größeren Betroffenheit von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit dieser Zielgruppe führen. Ein zentraler Faktor in diesem Zusammenhang ist die unsichere Aufenthaltsperspektive und die Angst vor drohender Abschiebung. Um nicht von den Behörden aufgegriffen werden zu können, wechseln die Betroffenen häufig ihren Wohnort und begeben sich somit in die Wohnungslosigkeit (vgl. ebd.:54f.). Weitere individuelle und strukturelle Herausforderungen, welche die Wohnungssuche erschweren und in weiterer Folge Wohnungs- oder Obdachlosigkeit begünstigen können, sind fluchtbedingte Traumatisierung, rechtliche Restriktionen und Diskriminierungserfahrungen am Wohnungsmarkt (vgl. ebd.:58f.).

Ob vor der oder nach der Volljährigkeit, Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung sind in unterschiedlicher Form von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen. Während sie vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Wohnplatz im Rahmen der KJH haben, ist dieser darüber hinaus nicht mehr gegeben. Anzumerken ist hierbei, dass auch in GVS-Einrichtungen, in der mündige Minderjährige untergebracht werden, gemäß der Definition der Europäischen Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung (ETHOS) Wohnungslosigkeit herrscht, weil in dieser Wohnform die

Aufenthaltsdauer begrenzt ist und das Dauerwohnrecht fehlt (vgl. FEANTSA 2005). Demzufolge ist eine überwiegende Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchtbioografie seit dem Beginn ihres Aufenthalts in Österreich von Wohnungslosigkeit betroffen. Für Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung, die ohnehin schon erschwerete Lebensbedingungen haben, kann eine langfristige Wohnungs- oder Obdachlosigkeit tiefgreifende Auswirkungen auf ihre Lebenssituation haben sowie weitere Problemstellungen und Hürden, z.B. beim Arbeitsmarktzugang, verursachen und ihre soziale Exklusion begünstigen (vgl. Neubauer et al. 2023:37).

3 Forschungsrelevanz und Forschungslücke

Die Anzahl der von Wohnungslosigkeit betroffenen jungen Erwachsenen nimmt aufgrund fehlender sozialer und finanzieller Ressourcen sowie restriktiver Rahmenbedingungen und spezifischer Hürden in den unterschiedlichen Systemen - WWH, KJH, GVS, Wohnungsmarkt -, die das Risiko für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit steigern können, kontinuierlich zu. Daher weist diese Zielgruppe eine hohe Vulnerabilität auf und hat einen besonders großen Unterstützungsbedarf (vgl. AG Junge Wohnungslose 2021:2). Unter den jungen Erwachsenen sind Care Leaver*innen, insbesondere jene mit Fluchterfahrung, in hohem Maße von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen, da sie, abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, einen eingeschränkten Zugang zu den bereits erwähnten Leistungssystemen und begrenzte sozialrechtliche Ansprüche haben.

Die Literaturrecherche hat ergeben, dass zwar eine Vielzahl von Forschungsarbeiten zur Lebenssituation und den vielfältigen Herausforderungen von Care Leaver*innen im Übergang zur Selbstständigkeit vorliegen, jedoch sind junge Erwachsene mit Fluchterfahrung in vielen dieser Arbeiten nicht die erforschte Zielgruppe. Sie sind in Zusammenhang mit der Fluchterfahrung und den restriktiven Rahmenbedingungen von struktureller Marginalisierung betroffen und haben zum Teil zusätzliche Herausforderungen mit dem Erreichen der Volljährigkeit zu bewältigen, welche bislang unzureichend untersucht wurden. Auch sind die multiplen strukturellen und individuellen Faktoren, welche zur Wohnungs- oder Obdachlosigkeit beitragen können, kaum im Blickpunkt der Forschung. In Anbetracht der Notwendigkeit, zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote nach dem Auszug aus betreuten Wohneinrichtungen für Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung zu entwickeln, um das Risiko für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit zu minimieren, ist es relevant, qualitative Erkenntnisse über die individuellen Erfahrungen während der Übergangsphase und die mit der selbstständigen Lebensführung verbundenen Herausforderungen zu generieren.

4 Forschungsdesign

Für diese Forschungsarbeit, die eine Querschnittsanalyse ist, wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt, da das Ziel in der Erhebung und Rekonstruktion subjektiver Wahrnehmungen von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffenen Care Leaver*innen mit

Fluchtbioografie liegt. Die offene Fragestellung dieses Forschungsdesigns ermöglicht es, einen vertieften Einblick in ihre Lebenssituation zu erhalten und die durch die Wohnungslosigkeit resultierenden Herausforderungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu erfassen sowie diese ausführlich in ihrer Komplexität zu analysieren (vgl. Flick 2020:24-27). Des Weiteren sollen die individuellen Erfahrungen junger Erwachsener nach dem Verlassen von Betreuungseinrichtungen und in der Phase der Verselbständigung untersucht und die Faktoren, sowohl individuelle als auch strukturelle, die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit begünstigen, erhoben werden. Für die Beantwortung der Forschungsfragen wurden insgesamt sechs leitfadengestützte problemzentrierte Interviews geführt, zwei mit Care Leavern* mit Fluchterfahrung aus Wien und vier mit Mitarbeiterinnen* aus dem Handlungsfeld Migration und Flucht sowie der KJH, wovon drei in Wien und eine* in Sankt Pölten arbeiten. Die Auswahl der Interviewteilnehmerinnen* erfolgte aus verschiedenen Einrichtungen und Tätigkeitsfeldern, um einen umfassenden Blickwinkel auf die Forschungsthemen zu generieren und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

4.1 Forschungsfragen

Es wurden eine Hauptforschungsfrage und fünf Subforschungsfragen formuliert. Diese beziehen sich auf die individuellen und strukturellen Gründe für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit und die individuellen Bewältigungsstrategien im Umgang mit den Herausforderungen sowie Unterstützungsangebote.

Hauptforschungsfrage: Welche sozialpolitischen Rahmenbedingungen und individuellen Faktoren führen zur Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung?

Subforschungsfragen:

1. Wie erleben von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffene Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung ihre Situation?
2. Sind Care Leaver*innen mit Fluchtbioografie bei der Wohnungssuche mit Herausforderungen konfrontiert? Wenn ja - mit welchen?
3. Wie gehen Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung mit den durch die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit resultierenden Belastungen um?
4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffene Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung?
5. Welche sozialpolitischen Veränderungen sind erforderlich, um Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bei Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung zu verhindern?

4.2 Feldzugang

Da ich bereits seit mehreren Jahren im Handlungsfeld Migration, Flucht und Integration arbeite, bestand bereits Zugang zu diesem Forschungsfeld. Gemäß der Handlungsfeldbeschreibung des österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit (OBDS) handelt es sich bei der Zielgruppe dieses Tätigkeitsfelds um in Österreich wohnende Personen mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung. Das Hauptziel ist die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung bei allen für einen erfolgreichen Inklusionsprozess erforderlichen Anliegen (vgl. OBDS 2004:9). Angesichts der Heterogenität dieser Zielgruppe besteht ein breiter Konsens darüber, dass Migration und Flucht als Querschnittsthema in der Sozialen Arbeit betrachtet wird (vgl. Nausikaa 2016:11), da Menschen mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung nicht nur Adressat*innen des Handlungsfeldes Migration und Flucht sind, sondern je nach Anliegen auch in anderen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit auftreten (vgl. Kolbe 2021: 2). Diese Querschnittsthematik lässt sich am Beispiel der in dieser Arbeit erforschten Zielgruppe, Care Leaver*innen mit Fluchtbioografie, aufzeigen, da sie sowohl Adressat*innen der KJH als auch des Handlungsfeldes Migration und Flucht waren.

Der Kontakt zu einem Care Leaver*, im Folgenden Ahmed genannt, erfolgte rasch über einen Studienkollegen*. Die Kontaktaufnahme zu den Sozialarbeiter*innen / Mitarbeiter*innen, die mit dieser Zielgruppe zusammenarbeite(te)n, gestaltete sich wiederum schwierig. Mehrere Interviewanfragen wurden abgelehnt. Als einer der häufigsten Ablehnungsgründe wurden mangelnde Expertise in den untersuchten Themenbereichen und der Erfahrung mit dieser Zielgruppe sowie fehlende Zeitressourcen genannt. Schließlich wurde mit der Unterstützung eines Studienkollegen* der Kontakt zu Anna, einer Sozialarbeiterin* aus Sankt Pölten, und einer weiteren Studienkollegin* der Kontakt zu einer sozialpädagogischen Leitung, Maria, der Wiener KJH hergestellt. Der Zugang zu Helena, einer Mitarbeiterin* vom Sozialwerk Don Bosco, wurde durch eine Arbeitskollegin* ermöglicht. Des Weiteren wurde die Infomail über das Forschungsvorhaben von einer Mitarbeiterin* des Projekts „Beratungsgutscheine für Care Leaver*innen in Wien“ an eine Arbeitsgruppe für „Junge Wohnungslose“, in der Mitarbeiter*innen unterschiedlicher Organisationen zusammenarbeiten, weitergeleitet. Daraufhin stellte sich Julia, eine Mitarbeiterin* einer Einrichtung für Personen mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung, für ein Interview zur Verfügung. Ebenso vermittelte ein Mitarbeiter* aus einem Wohnprojekt der WWH den Kontakt zu einem weiteren Care Leaver*, Elyas.

4.3 Erhebungsplan

Für die Interviewanfrage wurde im Vorfeld eine Infomail über das geplante Forschungsvorhaben und die erforschte Zielgruppe verfasst und an potenzielle Interviewteilnehmer*innen versendet. Ebenso wurde den Studienkolleg*innen, die bei der Suche nach Befragten mitwirkten, die Forschungsthematik persönlich und telefonisch vorgestellt. Mit dieser Information stellten sie den Kontakt zu den Befragten her und übermittelten mir ihre Kontaktdaten. Zudem wurden alle angefragten Teilnehmer*innen während der Terminvereinbarung entweder per Mail oder telefonisch erneut über das Forschungsthema informiert.

Die ersten Anläufe für ein Interview wurden Anfang Dezember 2023 unternommen, jedoch verzögerte sich die Erhebungsphase aufgrund mehrerer Absagen. Tatsächlich wurden alle sechs Interviews zwischen dem 19. Jänner und dem 4. März 2024 durchgeführt. Die Gesprächsdauer variierte zwischen etwa 60 Minuten und über 90 Minuten. Während die Befragung von Ahmed und Elyas in einem Café in Wien stattfand, erfolgten die Interviews mit Helena, Maria und Julia in ihren Büros und mit Anna in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Sankt Pölten.

Alle Interviews wurden mit dem Einverständnis der Teilnehmer*innen mit dem Handy aufgezeichnet und anschließend im Zeitraum von Jänner bis März 2024 transkribiert. Die Auswertung der Interviews wurde im März und April 2024 durchgeführt.

4.4 Erhebungsmethode

Als Erhebungsmethode wurde das leitfadengestützte problemzentrierte Interview gewählt. Beim problemzentrierten Interview handelt es sich um eine halbstrukturierte Interviewform, die auf einem offenen Konzept basiert. Hierzu werden im Voraus auf der Grundlage des Literaturstudiums die zum Forschungsthema relevanten Themen- bzw. Problembereiche erarbeitet und in einem Leitfaden festgehalten. Dieser Leitfaden dient als Orientierung bei der Durchführung der Interviews (vgl. Pohlmann 2022:233). Im Vordergrund des problemzentrierten Interviews stehen die Befragten mit ihren Erfahrungen, daher wird auch das theoretische Konzept durch die Auswertung der Interviews geprüft, gegebenenfalls modifiziert und neue Hypothesen in Bezug auf die Themenstellungen formuliert. Somit erfolgt der Erkenntnisgewinn durch ein Wechselspiel der deduktiven und induktiven Vorgehensweise, denn das Vorwissen wird mit den neuen Daten ergänzt (vgl. Lamnek / Krell 2016:348f.). Zwar sind die Themenbereiche strukturiert und der Rahmen ist vorgegeben, aber der Gesprächsverlauf ist nicht darauf festgelegt. Auch gibt es durch die offene Fragestellung keine Einschränkung in der Antwortmöglichkeit der befragten Personen. Vielmehr folgt das problemzentrierte Interview genau wie beim narrativen Interview der Erzählgenerierung sowie auch der Abfragung der den Forscher*innen relevant erscheinenden Themen (vgl. Pohlmann 2022:233f.).

Der Ablauf des problemzentrierten Interviews gliedert sich in vier Phasen. Zu Beginn erfolgt eine Gesprächseröffnung, die eine allgemeine Einführung in die Thematik und eine erzählgenerierende Eingangsfrage umfasst. Im zweiten Abschnitt, in der allgemeinen Sondierung, wird versucht, durch das Nachfragen und die Vergabe von Erzählbeispielen vonseiten der Interviewer*innen den Erzählstimulus der Befragten anzuregen und eine längere narrative Phase hervorzubringen. Zur Nachvollziehbarkeit ihrer Darstellungen im Detail können die Interviewer*innen in der nächsten Phase, in der spezifischen Sondierung, unterschiedliche Möglichkeiten der aktiven Verständnisgenerierung anwenden. Diese kann durch eine Zurückspiegelung - Wiedergabe der gemachten Äußerungen - durch die*den Interviewer*in geschehen; Befragte haben dabei die Möglichkeit, diese zu modifizieren - durch Verständnisfragen und Konfrontation bei Unklarheiten oder widersprüchlichen Äußerungen. Die letzte Phase des Interviews umfasst das Ausfüllen eines standardisierten Kurzfragebogens, bei dem die relevanten soziodemographischen Daten erhoben werden.

Dieser Fragebogen kann entweder zu Beginn oder am Ende ausgefüllt werden. Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wurde der Kurzfragebogen von den Befragten am Ende des Interviews ausgefüllt, um sicherzustellen, dass das Gespräch zu Beginn nicht in eine andere Richtung gelenkt wird (vgl. Lamnek / Krell 2016:346f.; vgl. Pohlmann 2022:233f.).

Der Vorteil beim Einsatz dieser Erhebungsmethode ist, dass sowohl die subjektiven Erfahrungen der Teilnehmer*innen zu einer konkreten Problemstellung eruiert als auch durch die offene Fragestellung und die erzählende Gesprächsführung neues Wissen und neue Konzepte generiert werden können (vgl. Lamnek / Krell 2016:348f.).

4.5 Auswertungsmethode

Die transkribierten Interviews wurden mittels strukturgeleiteter Textanalyse ausgewertet. Diese Methode dient der Auswertung von qualitativem Datenmaterial und wird v.a. bei leitfadengestützten Erhebungsinstrumenten eingesetzt. Die Analyse basiert auf dem manifesten Inhalt des Datenmaterials. Die Auswertung erfolgte mithilfe des Auswertungstools "Auswertungsmatrix", welches eine tabellarische Darstellung der Daten bietet. Die Matrix orientiert sich am Leitfaden der Erhebungsmethode und enthält Kategorien, die aus den im Leitfaden erarbeiteten Themenbereichen/Fragen abgeleitet werden. Somit ist dieses Kategoriensystem vorstrukturiert, weshalb auch die Auswertung deduktiv erfolgt. Jeder für die Beantwortung der Forschungsfragen relevante Themenkomplex wurde in eine Zeile eingefügt und für jedes Interview eine Spalte angelegt. Zudem wurde eine weitere Tabelle für die Zeilenaussagen und eine für Memos/Kommentare erstellt. Im nächsten Schritt wurden alle relevanten Inhalte zu einem Thema zusammengefasst und in die entsprechende Tabellenzeile eingetragen. Anschließend wurden die Ergebnisse der einzelnen Kategorien in der Spalte der Zeilenaussagen paraphrasiert. Jegliche Anmerkungen oder Interpretationen im Zuge des Auswertungsprozesses wurden in der Memo-Spalte notiert (vgl. Auer-Voigtländer / Schmid 2017:130-134). Für die Zitation in der Auswertung wurden zur besseren Übersichtlichkeit den Care Leavern* die Abkürzung C1 und C2 und den weiteren Teilnehmerinnen* B1, B2, B3, B4 zugeteilt.

Da für diese Arbeit ein Leitfaden zur Datenerhebung verwendet wurde und eine große Datenmenge vorliegt, erweist sich die strukturgeleitete Textanalyse als vorteilhaft, weil im Zuge des Auswertungsverfahrens das Datenmaterial reduziert wird und somit eine prägnante Zusammenfassung der Ergebnisse möglich ist (vgl. ebd.:130).

5 Ergebnisdarstellung

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung der Forschungsergebnisse. Bei der Auswertung kristallisierten sich verschiedene Themenbereiche heraus, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

5.1 Kurzbiografie der interviewten Care Leaver*

Da die Biografie der Care Leaver* von zentraler Bedeutung ist, um die Zusammenhänge bezüglich ihrer Lebenssituation besser zu verdeutlichen, werden in diesem Unterkapitel die wesentlichen biografischen Aspekte zusammengefasst.

5.1.1 Biografische Details Ahmed

Ahmed ist 20 Jahre alt und wurde in Afghanistan geboren. Im Alter von 12 Jahren kam er* allein nach Österreich und lebt seitdem in Wien (vgl. C1 2024 Z:8-12). Nach seiner* Ankunft wurde er* zunächst für drei Monate in einem Krisenzentrum der Wiener KJH untergebracht. Anschließend wurde Ahmed einer Wohngruppe der Trägerorganisation X, die von der KJH gefördert wird, zugewiesen (vgl. ebd.:30-35). Mit 16 oder 17 Jahren übersiedelte er* auf eigenen Wunsch (vgl. ebd.:139-140) in eine betreute Wohnung (Studio Apartment), die für ein Jahr befristet war (vgl. ebd.:61-64; 173). Danach zog er* in eine Gemeindewohnung (vgl. ebd.: 182-185). Beide Wohnungen wurden durch die Trägerorganisation X finanziert und Ahmed erhielt während dieser Zeit ambulante Unterstützung durch das Betreuungsteam (vgl. ebd.:69-71; 185-186; 213-214). Im Rahmen eines Kooperationsprojekts zwischen der Trägerorganisation und Wiener Wohnen gelang es ihm* nach zwei Jahren, trotz seines Aufenthaltsstatus als Subsidiär Schutzberechtigter*, eine Gemeindewohnung anzumieten (vgl. ebd.:246-251; 322-323). Derzeit absolviert Ahmed eine Lehre als Hotel- und Gastgewerbeassistent und bestreitet seinen* Lebensunterhalt mit seinem Lehrlingseinkommen (vgl. ebd.:346; 350).

5.1.2 Biografische Details Elyas

Elyas ist 21 Jahre alt, afghanischer Staatsbürger*, und lebt seit acht Jahren in Wien. Im Alter von 13 Jahren kam er* ohne Begleitung von Familienangehörigen nach Österreich. Anfangs wurde er* in einem Krisenzentrum der KJH aufgenommen, wo er* etwa ein Jahr war (vgl. C2 2024 Z:6-9). Danach wurde Elyas einer WG einer von der KJH geförderten Trägerorganisation Y zugewiesen, wo er* für weitere 2,5 Jahre blieb (vgl. ebd.:19-25; 39-41). Nach dieser Zeit wechselte er* in eine andere von der KJH geförderte Einrichtung, die er* mit dem Erreichen der Volljährigkeit verlassen musste (vgl. ebd.:129-139). Nach der Entlassung wohnte er* zunächst für zwei Monate bei einem Freund* (vgl. ebd.:204-206) und dann für ca. drei Monate in einer Jugendnotschlafstelle, bis ihm* mit der Unterstützung seiner Bewährungshelferin* eine Wohnung über die WWH zur Verfügung gestellt wurde (vgl. ebd.:210-214; 230-232). Da auch diese Wohnung auf drei Jahre befristet ist, sucht Elyas derzeit eine dauerhafte Wohnmöglichkeit, um nicht erneut in die Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu geraten (vgl. ebd.:334-339). Elyas verfügt über die Asylberechtigung (vgl. ebd.:215-217) und ist aktuell auf Arbeitssuche (vgl. ebd.:712-714). Mit seinem* Arbeitslosengeld finanziert er* seine Lebenshaltungskosten (vgl. ebd.:314-315).

5.2 Auszug aus der Betreuungseinrichtung

Da die Vorbereitung auf den Auszug mit Eintritt der Volljährigkeit eine bedeutende Rolle in der Übergangsphase von Care Leaver*innen einnimmt, wird im Folgenden der Auszugsprozess in einer KJH- und einer GVS-Einrichtung für unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung näher dargestellt. Damit sollen auch die unterschiedlichen Herangehensweisen und Rahmenbedingungen in diesen beiden Systemen aufgezeigt werden. Die Darstellung bezieht sich lediglich auf den Entlassungsprozess, der in den Einrichtungen stattfindet, in denen die befragten Care Leaver* betreut wurden und die Mitarbeiterinnen* gearbeitet hatten. In anderen Einrichtungen bzw. bei anderen Trägerorganisationen kann der Auszug unterschiedlich gestaltet sein.

5.2.1 Auszugsprozess in einer KJH-Einrichtung

In den KJH-Wohngemeinschaften (KJH-WG) werden mit den Jugendlichen die ersten Gespräche über den Auszugsprozess zwei Jahre vor der Volljährigkeit geführt. In diesem Prozess wird gemeinsam mit ihnen eine individuelle Perspektivenplanung erstellt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf ihrer Entwicklung in Bezug auf ihre Selbstständigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit (vgl. B2 2024 Z:165-171). Des Weiteren wird die Möglichkeit der Betreuungsverlängerung bis zum 21. Lebensjahr eruiert. Während für Adoleszenten, die sich in einer Bildungsmaßnahme befinden, die Verlängerung, sofern ihre Zustimmung dafür gegeben sind, in Betracht gezogen wird, ist eine Weiterförderung der Betreuung von jungen Erwachsenen ohne laufende Ausbildung, trotz Bestehen des sozialpädagogischen Bedarfs, nicht vorgesehen (vgl. ebd.:179-188). Ebenso werden straffällig gewordene Jugendliche mit dem Erreichen der Volljährigkeit aus der Betreuung entlassen. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass der Besuch einer Bildungsmaßnahme zwar die Chance für die Weiterbetreuung erhöhen kann, jedoch keine Garantie für die Bewilligung der Verlängerung darstellt, weil die Zuerkennung von Unterstützungsleistungen im Rahmen der „Hilfe für junge Erwachsene“ auch von den vorhandenen Rahmenbedingungen und den Ressourcen der jeweiligen Einrichtungen abhängig ist. Da Care Leaver*innen keinen Rechtsanspruch auf eine Weiterbetreuung nach dem 18. Geburtstag haben, besteht dementsprechend für sie nicht die Möglichkeit, diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, sollten sie anfänglich das Angebot der Unterstützung abgelehnt haben (vgl. AG Junge Wohnungslose 2021:11f.). Eine Ablehnung der weiterführenden Betreuung kommt in der Praxis häufig vor (vgl. B2 2024 Z:210-211). Ein möglicher Grund dafür könnte der Wunsch nach Freiheit und selbstständiger Lebensgestaltung sein, welche viele Jugendliche nach der Fremdunterbringung anstreben.

Des Weiteren umfasst der Auszugsprozess die Abklärung und Beantragung diverser sozialrechtlicher Ansprüche, die Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie die Vermittlung in Folgeeinrichtungen, denn die Suche eines Folgewohnplatzes sei ein zentrales Anliegen der WG. Wenn keine Weitergewährung der Betreuung in der KJH erfolgt, werden Jugendliche an Einrichtungen der WWH wie z.B. an JUCA - Chancenhaus der Caritas für von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffene junge Erwachsene - vermittelt oder für andere nach ihren individuellen Bedürfnissen passende Angebote des Fonds Soziales Wien (FSW) angemeldet.

Zudem wird bei Bedarf ein Antrag auf eine Gemeindewohnung gestellt und die Jugendlichen in diesem Prozess begleitet (vgl. B2 2024 Z:193-196; 235-237). Eine weitere Wohnmöglichkeit, die ebenso mit den jungen Erwachsenen vor dem Auszug erarbeitet wird, stellt die Rückführung in die Herkunfts familie und/oder Übersiedlung zu Verwandten dar (vgl. ebd.:187-188), wobei sie im Vorfeld über die möglichen Nachteile des Zusammenziehens im Hinblick auf Reduzierung der Sozialleistungen oder desolate Wohnverhältnisse aufgeklärt werden (vgl. ebd.:600-603; 617-618). Das Ziel all dieser Unterstützungsangebote ist es, die Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen zu verhindern (vgl. ebd.:206-209). Da ein Großteil der Care Leaver*innen Erfahrungen mit Obdachlosigkeit macht und langfristig zur Zielgruppe der WWH wird (vgl. AG Junge Wohnungslose 2021:12), bleibt vor diesem Hintergrund und aufgrund der fehlenden Erfassung von Erfahrungsberichten unklar, inwieweit und wie effektiv das Ziel der Verhinderung von Obdachlosigkeit erreicht wird.

Dieser beschriebene Auszugsprozess findet nicht einheitlich in jeder KJH-WG oder in einer von der KJH geförderten Wohneinrichtung statt. Während bspw. für Ahmed die Betreuung über die Volljährigkeit hinaus wegen seiner* Teilnahme an der Abendschule und dann Lehre verlängert wurde und mit ihm* mehrere Monate vorher die Gespräche über die Veränderungen mit dem Eintritt der Volljährigkeit durchgeführt wurden (vgl. C1 2024 Z:267-268; 593-597), erfolgte bei Elyas weder eine Weiterförderung der Betreuung noch eine Vorbereitung auf den Auszug. Vier Wochen vor seinem* 18. Geburtstag wurde er* über die Entlassung informiert und erhielt in dieser Zeit keine Unterstützung bei der Wohnungssuche oder bei der Beantragung von möglichen Leistungsansprüchen (vgl. C2 2024 Z:168-188). Mit der Entlassung wurde die Betreuung beendet und der Kontakt zu den Bezugsbetreuer*innen abgebrochen (vgl. ebd.:267-270). Ebenso wurde Elyas, verglichen zu vielen anderen Care Leaver*innen, die auch nach dem Auszug weiterhin in der Betreuungseinrichtung bei ihren Anliegen unterstützt werden (vgl. B2 2024 Z:217-222), diese Möglichkeit verwehrt (vgl. C2 2024 Z: 272-276). Aus seiner* Perspektive ist ein Gefühl der Ungleichbehandlung und Frustration wahrzunehmen. Es erscheint ihm* unerklärlich, weshalb er* nicht dieselbe Unterstützung wie alle anderen Mitbewohner*innen, für die kurz vor der Volljährigkeit ein Wohnplatz organisiert wurde, erhielt (vgl. ebd.:263-266). Die Frage, warum Elyas keine Unterstützung gewährt wurde, lässt sich nicht konkret in dieser Auswertung beantworten. Für eine umfassende Beantwortung ist die Perspektive seines* Betreuungsteams erforderlich, die jedoch in dieser Forschungsarbeit nicht erhoben wurde. Elyas selbst nannte als einen Grund für die Nichtverlängerung Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Betreuer*innen (vgl. C2 2024 Z:197-198). Weiters liegt die Vermutung nahe, dass auch wegen fehlender Teilnahme an einer Schul- oder Berufsausbildung und seiner* Straffälligkeit vor dem 18. Lebensjahr die Betreuung nicht weitergeführt wurde (vgl. ebd.:534-536).

5.2.2 Auszugsprozess in einer GVS-Einrichtung

Der Entlassungsprozess in einer GVS-Einrichtung für unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung ist ähnlich wie in einer KJH-Einrichtung gestaltet. Die Vorbereitung auf den Auszug beginnt spätestens sechs Monate vor der Volljährigkeit (vgl. B1 2024 Z:86-87). Im Zuge der Vorbereitungsphase werden gemeinsam mit ihnen ihre Wünsche und Vorstellungen ermittelt sowie realistische Perspektiven erarbeitet. In der Praxis kommt es häufig vor, dass

Diskrepanzen zwischen den Vorstellungen der jungen Erwachsenen und der Realität festzustellen sind (vgl. ebd.:93-96). Sie erwarten und wünschen sich eine eigene Wohnung, weil ihnen vermutlich nach mehreren Jahren Aufenthalt in einer Betreuungseinrichtung eine selbstbestimmte Lebensführung und private Wohnform wichtig ist. Da oft ihre Erwartungen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der begrenzten finanziellen Mittel nicht erfüllt werden (können), erwächst eine merkliche Enttäuschung (vgl. ebd.:103-107). Daher werden sie umfassend über ihre sozialrechtlichen Ansprüche, die abhängig vom Aufenthaltsstatus unterschiedlich sind, und das Wohnsystem bzw. den Wohnungsmarkt aufgeklärt sowie im Prozess der Wohnplatzvermittlung unterstützt (vgl. ebd.:111-114).

Darüber hinaus werden anhand der ausgewerteten Ergebnisse Unterschiede in den Rahmenbedingungen der beiden Systeme KJH und GVS aufgezeigt. Während in einer KJH-WG vor allem die persönliche Entwicklung der Jugendlichen zum Zeitpunkt ihres 18. Lebensjahres für die Weitergewährung der Betreuung von zentraler Bedeutung ist, ist in einer GVS-Unterkunft der Rechtsstatus für die Zukunftsperspektiven und die Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Erwachsenen entscheidend. Jene, die vor der Volljährigkeit die Asylberechtigung erhalten, fallen in den Zuständigkeitsbereich der KJH und werden von dieser finanziert. Für sie besteht daher die Möglichkeit der Weiterbetreuung in der GVS- oder KJH-Einrichtung im Rahmen der „Hilfe für junge Erwachsene“, insbesondere wenn dies zur Erreichung der sozialpädagogischen Ziele erforderlich ist und/oder sie an Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Im Gegensatz dazu fordert die GVS keine weiterführende Betreuung über die Volljährigkeit hinaus (vgl. B1 2024 Z:73-85). Wegen dieser gesetzlichen Rahmenbedingung steigt das Risiko der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit für junge Erwachsene, die sich noch Leistungen der GVS beziehen (vgl. ebd.:367-369). Jene mit dem Aufenthaltsstatus Asylwerber*in oder mit Subsidiärer Schutzberechtigung werden nach dem 18. Geburtstag, wie im Literaturteil im Kapitel 2.2.2. angeführt, aus ihrer Betreuungsunterkunft entlassen. Sie haben die Möglichkeit, entweder in eine private Wohnung oder in eine Erwachseneneinrichtung im Rahmen der GVS zu übersiedeln. Der Wechsel in eine organisierte Wohnform für Erwachsene mit weniger intensiver Betreuung und geringeren Tagsätzen kann jedoch eine Gefährdung der bereits erreichten sozialpädagogischen Ziele zur Folge haben (vgl. Fronek 2010:183).

Manche Care Leaver*innen, sofern dies ihrerseits erwünscht ist, werden an eine Nachbetreuungseinrichtung wie z. B. an Moses des Sozialwerks Don Bosco (vgl. B1 2024 Z:55-63) vermittelt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Nachbetreuungsplätzen in der GVS und des Wunsches, nicht mehr in einer WG betreut zu werden, entscheidet sich ein großer Teil der Jugendlichen, trotz der Aufklärung über mögliche Gefahren, für einen Wohnplatz im privaten Umfeld. Diese Entscheidung ist auch auf den Umstand zurückzuführen, dass sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel für die Anmietung einer eigenen Wohnung verfügen (vgl. ebd.:87-92; 217-219).

Mit ähnlichen Herausforderungen werden auch junge Erwachsene, denen genau vier Monate vor ihrem 18. Geburtstag die Asylberechtigung zuerkannt wurde, konfrontiert. Laut Bestimmungen der GVS haben Personen mit einer Asylberechtigung während der ersten vier Monate nach Asylgewährung weiterhin Anspruch auf alle Leistungen der GVS, die

Krankenversicherung, Unterkunft und Geldleistungen umfasst (vgl. Asylkoordination 2023 a). Bis zur Volljährigkeit werden sie in dieser Viermonatsfrist in der GVS-Unterkunft betreut, darüber hinaus ist weder das System GVS noch die KJH für sie zuständig (vgl. B1 2024 E-Mail 1). Demzufolge bleibt ihnen keine andere Wahl, als einen Wohnplatz über die WWH, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen (vgl. B1 2024 Z:127), zu erhalten, zu Familienangehörigen zu ziehen und/oder eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt anzunehmen.

Des Weiteren zeigen die Ergebnisse die Unterschiede im Leistungsangebot der GVS und der KJH. Die Betreuung in einer KJH-Unterkunft erfolgt unter anderen Bedingungen und Standards als in einer GVS-Einrichtung (vgl. B3 2024 Z:38-44). Trotz der bestehenden Ressourcenknappheit in der KJH ist die Finanzierung der Betreuungsleistungen wesentlich höher als in der GVS (vgl. ebd.:44-45), weshalb den Kindern und Jugendlichen mehr Möglichkeiten und Angebote für die Entfaltung ihrer Entwicklung zur Verfügung gestellt werden (vgl. UNHCR 2019:9f.; B1 2024 Z:394-399). Der Ausschluss von Leistungsangeboten lässt sich auf die Differenzierung im Bereich der Obsorge und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung zurückführen (s. Kapitel 2.2.1). Aufgrund ihres Alters wird am ersten Tag ihrer Ankunft in Österreich - ohne rechtliche Grundlage - entschieden, ob sie im Rahmen der GVS oder der KJH betreut werden. Während für unmündige Minderjährige die KJH die Obsorge in allen Bereichen übernimmt, wird bei den ab 14-Jährigen die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung an die GVS-Betreuungseinrichtung ausgelagert (vgl. B1 2024 Z:373-380; B2 2024 Z:89-93). Für den Formalakt der Obsorge und für die rechtliche Vertretung ist zwar die KJH zuständig (vgl. B1 2024 Z:381-383; B2 2024 Z:267-269), aber die Betreuung erfolgt nicht in der gleichen Intensität wie für in der Fremdbetreuung untergebrachte Kinder und Jugendliche (vgl. B1 2024 Z:387-388; 399-401).

Diese Unterscheidung führt zu einer Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchtbioografie, verglichen mit Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, welche erhebliche Nachteile für ihren individuellen Entwicklungsprozess, sowohl vor der Volljährigkeit als auch darüber hinaus im Übergang ins Erwachsenenleben, haben und ihre Chancen auf eine gleichberechtigte Partizipation reduzieren kann (vgl. B2 2024 Z:123-132).

Zusammenfassend kann aus den dargestellten Ergebnisse über den Auszugsprozess abgeleitet werden, dass die Vorbereitung auf den Auszug und die Begleitung in diesem Prozess von zentraler Bedeutung für Care Leaver*innen ist, denn dadurch kann der Übergang in die Selbstständigkeit erleichtert und das Risiko der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit minimiert werden. Fehlende Unterstützung von Bezugspersonen kann sich hingegen belastend auf den Verselbstständigungsprozess auswirken und eventuell die Gefahr potenzieller Wohnungs- oder Obdachlosigkeit erhöhen.

5.3 Individuelle und strukturelle Gründe für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit

Im Zuge der Auswertung der Interviews konnte herausgearbeitet werden, dass die Gründe für die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung vielfältig sind und sowohl auf individueller als auch struktureller Ebene liegen. Die Verschränkung von

individuellen Lebens- und Problemlagen und strukturellen Bedingungen kann dazu führen, dass sie von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen werden. Einige dieser für die Lebenssituation der untersuchten Zielgruppe relevanten Aspekte werden im Folgenden näher ausgeführt.

5.3.1 Individuelle Faktoren

Am Beispiel der interviewten Care Leaver* wird verdeutlicht, dass die Lebenssituation von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung von einer Vielzahl von individuellen Herausforderungen geprägt ist, welche in weiterer Folge ebenfalls den Prozess der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit beeinflussen können. Bedeutende Faktoren in diesem Zusammenhang, welche auch nach längerer Aufenthaltsdauer ein Hindernis bei der selbstständigen Wohnungssuche darstellen, sind bspw. unzureichendes Wissen über die Wohnlandschaft und Leistungssysteme, die fehlende Orientierung im Wohnsystem sowie Sprachbarrieren (vgl. B1 2024 Z:275-283; B4 2024 Z:453-454). Diese Tatsache scheint mitunter einer der Gründe gewesen zu sein, weshalb weder Ahmed noch Elyas eigenständig eine Wohnung für sich gesucht hatten. Ahmed wurde von seinen* Bezugsbetreuer*innen (vgl. C1 2024 Z:351-353) und Elyas von seiner* Bewährungshelferin* und aktuell von seinem* Sozialarbeiter* (vgl. C2 2024 Z:230-232; 347-348) bei der Wohnungsvermittlung unterstützt und begleitet. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Gewährung von Unterstützungsleistungen und das Vertrauen in die Professionist*innen entscheidend für die Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind.

Weitere Faktoren, welche das Risiko für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie erhöhen können, sind psychosoziale Belastungen und/oder Suchterkrankungen (vgl. Döbrich / Hund 2022:60). Elyas bspw. machte seine* ersten Konsumerfahrungen in jungen Jahren. Im Alter von 14 Jahren begann er, Alkohol und Drogen zu konsumieren. Auschlaggebend ihm* zufolge waren die „[vielen] Probleme und Schwierigkeiten“ (C2 2024 Z:406), welche er mit dem Konsum zu kompensieren versuchte. In diesem Zusammenhang liegt ebenso die Vermutung nahe, dass der Konsum von Substanzen als eine Strategie zur Bewältigung von psychosozialen Belastungen, die fluchtbedingt und/oder aufgrund der restriktiven Rahmenbedingungen im Ankunftsland entstehen können, sowie in Folge von (möglichen) Traumatisierungen eingesetzt wurde. Ob Elyas lediglich aufgrund des Konsums in Wohnungs- und Obdachlosigkeit geriet, kann nicht zur Gänze bestätigt werden, weil die Kombination von mehreren Gründen dazu geführt hatte. Dennoch ist festzuhalten, dass der Substanzkonsum das Risiko für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit steigert und dadurch auch verschärft werden kann, wie es Elyas widerfahren ist (vgl. C2 2024 Z:389-390; 407-408). Hierzu gelang eine der Teilnehmerinnen* zu einer ähnlichen Einschätzung, die* Folgendes äußerte:

„Also Jugendliche, die ein Suchtproblem haben, [...] die vielleicht wirklich exzessiv konsumieren, die [...] sind automatisch eigentlich von Obdachlosigkeit betroffen, es sei denn, sie haben ein soziales Netz, das sie auffängt, aber gerade bei geflüchteten Menschen, die haben halt meistens kein soziales Netz. Oder haben dann das soziale Netz, das halt selbst auch angewiesen ist auf den Staat [...]“ (B3 2024 Z:158-162).

Anhand dieser Aussage werden weitere Faktoren - fehlendes Unterstützungsnetzwerk und mangelnde soziale Absicherung -, die bei Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung dazukommen, aufgezeigt.

5.3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine strukturelle Herausforderung bei der Wohnungssuche stellen restriktive rechtliche Bestimmungen dar, welche Personen mit Migrations- und Fluchterfahrung die Inanspruchnahme einer Wohnung auf dem (sozialen) Wohnungsmarkt erschweren. Obwohl der gleichberechtigte Zugang zu angemessenem Wohnraum ein Menschenrecht ist, ist der Zugang zum geförderten Wohnbau in Österreich an den Aufenthaltsstatus gebunden (vgl. Stadt Wien 2023:151). Während für Care Leaver*innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Gleichgestellte (z.B. mit einer Asylberechtigung) grundsätzlich die Möglichkeit besteht, einen geförderten Wohnplatz über Wiener Wohnen oder die WWH zu erhalten und sie auch dorthin vermittelt werden (vgl. B1 2024 Z:420-422; B2 2024 Z:490-491), ist dies für Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung, abhängig von ihrem Rechtsstatus, nur begrenzt möglich. Zwar haben Care Leaver*innen mit einer Asylberechtigung formal die Zugangsberechtigung zum Wiener Wohnticket, aber aufgrund der Anmeldevoraussetzung - mindestens zweijährige, durchgehende Hauptanmeldung an einer Wiener Adresse - (vgl. Wohnberatung Wien o.A.), die sie wegen kurzer Aufenthaltsdauer in Wien/Österreich und der häufigen Umzüge nicht erfüllen können (vgl. B1 2024 Z:466-468; B4 2024 Z:450-452), sind sie praktisch von der Wohnungsvergabe ausgeschlossen. Personen mit einer Subsidiären Schutzberechtigung haben formal keinen Anspruch auf eine Gemeindewohnung, wobei es hier anscheinend, wie bei Ahmed, Ausnahmen in der Praxis gibt. Ihm* wurde die Gemeindewohnung im Rahmen eines Kooperationsprojekts zwischen seiner* Betreuungseinrichtung und Wiener Wohnen gewährt (vgl. C1 2024 Z:321-323). Vermutlich spielten die Intervention und die Unterstützung seitens der Einrichtung eine relevante Rolle bei der Vergabe.

Ähnlich wie beim Wiener Wohnen bestehen auch bei der WWH Zugangshürden. Sowohl Care Leaver*innen mit einer Asylberechtigung als auch einer Subsidiären Schutzberechtigung kann gemäß der Förderrichtlinie des FSW ein Wohnplatz über die WWH zur Verfügung gestellt werden. Jedoch sind nicht nur die drohende Wohnungs- oder Obdachlosigkeit und die soziale Notlage, sondern auch der Unterstützungsbedarf und der Lebensmittelpunkt in Wien zentrale Voraussetzungen für die Erteilung einer Förderbewilligung (vgl. FSW 2022:2f.). Beim Nichterfüllen einer dieser Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Für Care Leaver*innen mit einer Subsidiären Schutzberechtigung kommt in der Praxis eine weitere Bedingung hinzu. Sie können eine Bewilligung nur dann erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen der GVS haben, welcher bei einer Erwerbstätigkeit oder beim Arbeitslosengeldbezug im Falle des Überschreitens einer bestimmten Einkommensgrenze erlischt (vgl. B4 2024 Z:139-144; 147-151).

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die WWH nicht automatisch jedem*r Care Leaver*in nach der Fremdbetreuung einen Wohnplatz zur Verfügung stellt und sich auch nicht als eine zuständige Stelle für diese Zielgruppe sieht (vgl. B1 2024 Z:117-120; B4 2024 Z:476-478).

Sollte tatsächlich der Wohn- und Unterstützungsbedarf, welcher in einem Clearingprozess ausführlich erhoben wird, bestehen, wird der Antrag positiv bearbeitet. Im Umkehrschluss bedeutet dies für jene Care Leaver*innen, die zwar nach der Entlassung aus der Betreuungseinrichtung einen Wohnplatz benötigen, aber keinen Beratungsbedarf haben, da sie selbstständig ihren Lebensalltag bewältigen (können), dass ihnen keine Förderbewilligung ausgestellt wird (vgl. B4 2024 Z:478-484). Zugleich ist auch die KJH ab der Volljährigkeit, außer bei einer Verlängerung, nicht formal für die Unterbringung von Care Leaver*innen zuständig (vgl. ebd.:468-469). Über die ungeklärten Zuständigkeiten zwischen diesen zwei Leistungssystemen berichtete eine der Interviewteilnehmerinnen* Folgendes:

„Da streiten sich, das trifft alle Care Leaver, aber ich finde, es trifft geflüchtete junge Erwachsene noch ein bisschen mehr. Da streiten sich halt zwei, zwei Zuständigkeiten und zwei Geldtöpfe, wer zuständig ist, und niemand will sich so richtig zuständig fühlen. Und es wird halt oft eigentlich auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen [...]“ (ebd.:484-488).

An dieser Aussage und anhand des oben Angeführten wird deutlich, dass der Übergang von einem Hilfssystem in das nächste für Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie mit zahlreichen Anforderungen verbunden ist. Des Weiteren kann abgeleitet werden, dass Lücken zwischen den Leistungssystemen KJH, WWH und GVS bestehen, welche durch sozialpolitische Rahmenbedingungen - die Frage der Finanzierung - entstanden sind, aber tiefgreifende Folgeauswirkungen auf die Zukunft und die Lebenssituation von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung haben sowie unter anderem ihre Wohnungs- oder Obdachlosigkeit begünstigen können. Um dies zu verhindern sowie die augenscheinlichen Versorgungslücken für die Betroffenen zu schließen, sind eine bessere Vernetzung und Kooperation zwischen den Systemen erforderlich.

5.3.3 Sozioökonomische Faktoren

Als eine weitere Herausforderung, die sich erschwerend auf die Wohnungssuche und die Leistbarkeit von angemessenem Wohnraum auswirkt, werden von den Expert*innen die geringen ökonomischen Ressourcen genannt, welche Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie zur Verfügung stehen. Genauso wie beim Zugang zum geförderten Wohnbau sind auch die sozialrechtlichen Leistungen in Österreich an den Rechtsstatus geknüpft. Care Leaver*innen mit dem Asylwerber*instatus haben einen beschränkten Arbeitsmarktzugang und werden im Rahmen der GVS, sofern sie alle Voraussetzungen dafür erfüllen, versorgt. Die Geldleistungen in der Wiener GVS betragen für eine Einzelperson pro Monat, je nach Art der Unterbringung, ungefähr 235,- € in einer organisierten Unterkunft und 425,- € in einer privaten Wohnform (vgl. Asylkoordination 2023 b). Mit der Asylberechtigung besteht sowohl ein offener Arbeitsmarktzugang als auch die Inanspruchnahme von Mindestsicherung/Sozialhilfe (vgl. Asylkoordination 2023 c). Care Leaver*innen mit einer Subsidiären Schutzberechtigung haben zwar eine Arbeitserlaubnis, aber die Leistungen aus der Mindestsicherung/Sozialhilfe sind für sie bundesweit unterschiedlich geregelt (vgl. B3 2024 Z:97-99). In Wien werden ihnen die GVS-Leistungen und der Ergänzungsbetrag aus der Mindestsicherung gewährt, wenn sie privat wohnhaft sind (vgl. ebd.:266-267; B4 2024 Z:133-135; Asylkoordination 2023 c).

Die (bürokratischen) Hürden bei der Beantragung von Sozialleistungen sind eine weitere Herausforderung für Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung. Einem Antrag wird erst Folge geleistet, wenn sie aus der Betreuungseinrichtung ausgezogen sind und einen Mietvertrag sowie den neuen Meldezettel nachweisen können. Die Bearbeitung dauert mehrere Wochen, wobei etwaige Nachforderungen, Verbesserungsaufträge seitens der Behörde oder Fristversäumnisse den Bearbeitungsprozess und damit auch die Leistungsgewährung weiter verzögern. Dies hat zur Folge, dass die Antragsteller*innen über einen längeren Zeitraum keine finanziellen Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und daher auch nicht zur Begleichung der Mietkosten zur Verfügung haben (vgl. B1 2024 Z:231-240). Es entstehen Mietrückstände, die zu einer Auflösung des Mietverhältnisses und somit auch zum Verlust des Wohnplatzes führen können.

Kritisch anzumerken an der Mindestsicherung ist, dass für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres spezielle Mindeststandards gelten, die eine degressive Reduktion der Geldleistungen umfassen. Je nachdem mit wem sie im gemeinsamen Haushalt leben und ob sie sich im jeweiligen Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einer Kursmaßnahme oder Beschäftigung befinden, erhalten sie zwischen 50 % und 100 % (= 1.155,84 €) des Mindeststandards (vgl. Stadt Wien 2024; WMG § 8 (2) Z 3-8). Diese Regelung ist gerade für jene Care Leaver*innen, die an kurzfristigen Bildungsmaßnahmen wie einem Deutschkurs teilnehmen, ungünstig. Ein Deutschkurs dauert in der Regel ungefähr drei Monate und die Anmeldung zum nächsten erfolgt nicht im Anschluss, sondern erst nach der absolvierten Prüfung. Zusätzlich kommt es zu Wartezeiten im Anmeldungsprozess (vgl. B4 2024 Z:206-214). Dadurch entstehen Phasen, in denen die jungen Erwachsenen nicht in einer Kursmaßnahme sind und daher „unverschuldet“ (ebd.:215) nur 75 % (= 866,88 €) des Mindeststandards zuerkannt bekommen. Angesichts der Inflation und der gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten verschärfen diese niedrigen Geldleistungen die finanziellen Probleme der Betroffenen (vgl. ebd.:215-218).

Die ökonomischen Engpässe machen sich auch im Alltag von Ahmed und Elyas bemerkbar. Mit dem Lehrlingslohn kann Ahmed zwar seine* laufenden Kosten decken, aber nebenbei zu sparen ist wegen des niedrigen Verdienstes nicht möglich. Deshalb macht er* sich Sorgen um seine* finanzielle Situation (vgl. C1 2024 Z:344-348). Ähnlich geht es Elyas, der* einen hohen Anteil seines Arbeitslosengeldes für wohnungsbezogene Kosten ausgeben muss und auch am Monatsende kein Geld zum Sparen übrig hat (vgl. C2 2024 Z:720-728). Diese finanzielle Belastung kann sowohl die materielle Absicherung als auch die Wohnsituation gefährden.

Aus den dargestellten Ergebnissen scheint hervorzugehen, dass für Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung die Übergangsphase in finanzieller Hinsicht besonders herausfordernd ist, denn sie verfügen nicht wie manche andere Care Leaver*innen, für die in der KJH z.B. die Familienbeihilfe bis zur Volljährigkeit angespart wird (vgl. B2 2024 Z:287-289), aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich und/oder ihrer Rechtsstellung über diese Ersparnisse (vgl. B4 2024 Z:437-439) oder sonstige finanzielle Ressourcen seitens der Familie, auf die sie zurückgreifen können. Sie benötigen daher, vor allem in der Anfangszeit, die staatlichen Unterstützungsleistungen. Da diese – jedenfalls die GVS und die Mindestsicherung sowie oftmals das Arbeitslosengeld wie bei Elyas (vgl. C2 2024 Z:720) - weit unterhalb der von der EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) 2022 definierten

Armutsgefährdungsschwelle, monatlich 1392,- € für Einpersonenhaushalt (vgl. Statistik Austria 2024), liegen, sind die Leistungsbezieher*innen erheblicher Armut- und Ausgrenzungsgefährdung ausgesetzt, weil diese Leistungen keinen adäquaten Lebensstandard gewährleisten und unzureichend für die anfallenden Lebenshaltungskosten sind. Für Personen, die von Armut betroffen sind, ist daher das Risiko des Wohnungsverlustes aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel besonders hoch und die Finanzierbarkeit sowie die Suche nach angemessenem Wohnraum eine Herausforderung (vgl. Amnesty International 2022:33f.).

5.3.4 Wohnungssuche auf dem privaten Wohnungsmarkt

Da der Zugang zum geförderten Wohnbau wegen rechtlicher Restriktionen und strikter Aufnahmekriterien eingeschränkt ist, bleibt der private Wohnungsmarkt für viele Care Leaver*innen mit Fluchtbioografie häufig die einzige Möglichkeit zur Wohnungssuche und -beschaffung. Allerdings sind sie auf dem privaten Wohnungsmarkt mit weiteren Herausforderungen konfrontiert. Die strukturelle Diskriminierung und Rassismuserfahrungen stellen eine Hürde bei der Wohnungssuche und -anmietung dar. Oftmals bestehen Vorbehalte und Ressentiments gegenüber jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung, die ihre Chancen auf die Anmietung eines Wohnraums reduzieren (vgl. B1 2024 Z:449-458; B4 2024 Z:442-449). Ebenso kommt es vor, dass Vermieter*innen oder Makler*innen keine Wohnung an Mieter*innen mit einem ausländisch zuschreibbarem Namen und/oder ohne österreichische Staatsbürgerschaft vergeben (vgl. B3 2024 Z:464-466). Diese rassistische Diskriminierung am österreichischen Wohnungsmarkt wird in einer von SORA (Institute for Social Research and Consulting) im Auftrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft durchgeführten Studie belegt. Die Ergebnisse zeigen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Diskriminierung von Interessent*innen mit einem zuschreibbarem Migrationshintergrund bei der Terminvergabe zur Wohnungsbesichtigung gegenüber jenen ohne erkennbare Migrationsbiografie (vgl. Schönherr 2023:21f.).

Neben der strukturellen Benachteiligung ist der Zugang zum privaten Wohnungsmarkt aufgrund erheblicher Preisseigerungen und eines Mangels an bezahlbarem Wohnraum eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage werden für eine Vermietung Einkommensnachweise, hohe Kaution und Ausstattungskosten gefordert, welche jedoch Care Leaver*innen mit Fluchtbioografie wegen fehlender Erwerbstätigkeit und/oder finanzieller Ressourcen nicht erbringen (können) (vgl. B1 2024 Z:459-462; B3 2024 Z:456-458, 496-500; B4 2024 Z:437-441). Zusätzlich weisen zwei der Befragten auf die Stigmatisierung gegenüber Empfänger*innen von Sozialhilfe/Mindestsicherung hin, welche auch ihre Klient*innen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche verspüren. Häufig wird der Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen anerkannt (vgl. B1 2024 Z:462-463; B4 2024 Z:186-188). Sowohl diese Stigmatisierung als auch die hohen Preise auf dem Wohnungsmarkt potenzieren die Wohnungsprobleme.

Die Ungleichbehandlung auf dem Wohnungsmarkt in Kombination mit der ökonomischen Schlechterstellung von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung haben weitreichende Folgen auf ihre Wohnsituation. Teilweise sind sie monatelang auf der Suche nach einem adäquaten

Wohnraum oder nehmen - aus der Not heraus - eine Substandardwohnung mit desolaten Wohnverhältnissen auf dem informellen Wohnungsmarkt an (vgl. B3 2024 Z:466-470). In diesem Kontext ist auf das Phänomen „Matratzenlager“ zu verweisen, welches in den letzten Jahren, besonders bei wohnungssuchenden alleinstehenden Männern* mit Fluchtbioografie, zu beobachten ist. Dabei nutzen die Unterkunftsgeber*innen die soziale Notlage der Betroffenen aus und bieten ihnen bei hohen Mietpreisen einen „Wohnplatz“ in einer überbelegten Wohngemeinschaft an (vgl. Neubauer et al. 2023:37-39). Ein Subwohnungsmarkt hat sich etabliert, von dem Vermieter*innen durch die informelle Wohnungsvergabe profitieren, wie in einer von der Technischen Universität Wien (TU) durchgeführten Studie über Wohnungseinstiegswege von Personen mit Fluchterfahrung in den Wiener Wohnungsmarkt nachgewiesen wurde (vgl. Aigner 2019:789). So eine Wohnform ohne Mietvertrag und Privatsphäre sowie mit beengtem Wohnraum beschreibt nach ETHOS ungesicherte Wohnverhältnisse und beinhaltet eine ungenügende Wohnversorgung (vgl. FEANTSA 2005).

Die dargelegten Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Verschränkung der in der Abbildung eins dargestellten individuellen und strukturellen Faktoren das Risiko der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung erhöht.

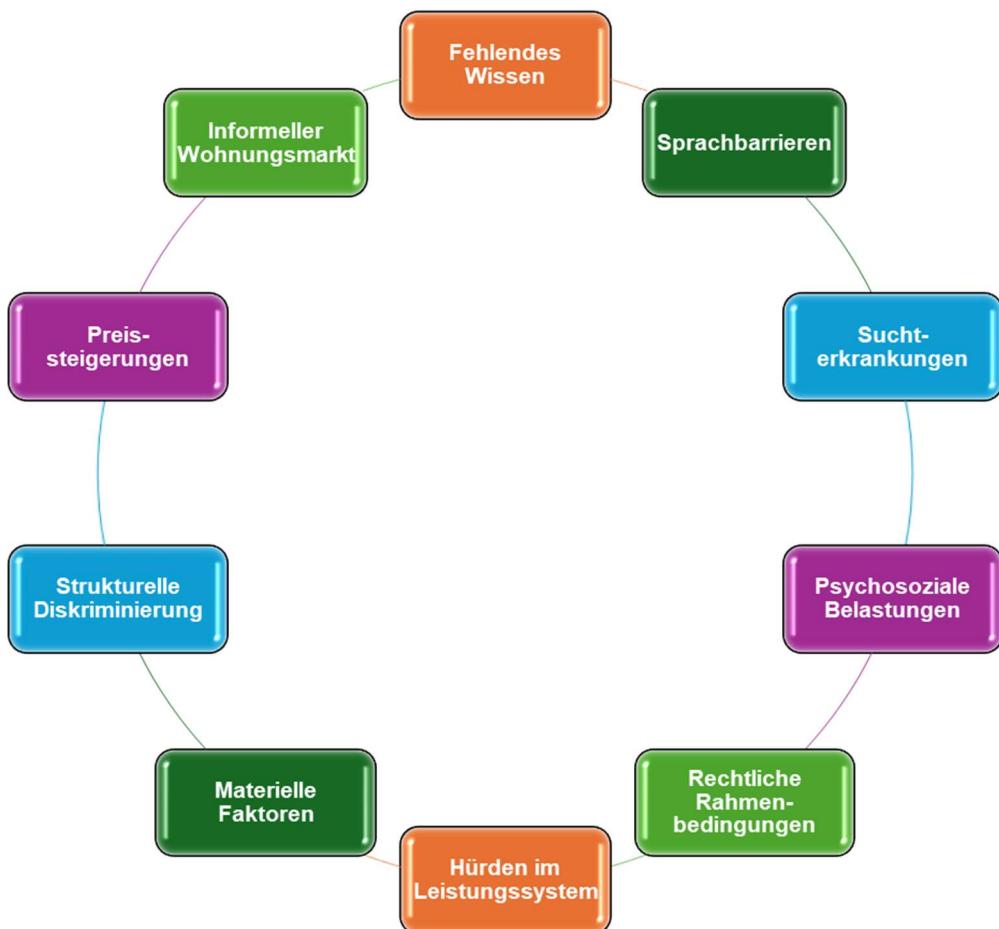


Abb. 1.: Individuelle und strukturelle Faktoren der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit
Quelle: Eigene Darstellung

5.4 Folgen der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit

Als eine zentrale Folge nannten zwei Teilnehmerinnen* die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen. Wie in den letzten Kapiteln (5.2.1. und 5.2.2.) kurz angeführt, zieht ein Großteil der Care Leaver*innen, wie auch Elyas, nach der Entlassung zu Bekannten. Die Übersiedlung zu Verwandten oder Freund*innen kann einerseits ihren Wunsch nach mehr Eigenständigkeit verwirklichen (vgl. B1 2024 Z:489-491), ihre sozialen Ressourcen erweitern und preisgünstiger für sie ausfallen sowie eine Option darstellen, um der Obdachlosigkeit zu entgehen (vgl. B4 2024 Z:96-97). Andererseits besteht die Gefahr, dass durch diese Wohnform die versteckte Wohnungslosigkeit von Care Leaver*innen begünstigt oder verstärkt wird (vgl. B1 2024 Z:209-212), denn nach der Definition der ETHOS-Typologie wird das temporäre Wohnen bei Angehörigen unter der Kategorie „ungesichertes Wohnen“ subsumiert (vgl. FEANTSA 2005). Ebenso können Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, aus denen der Ausbruch, besonders für junge Frauen*, herausfordernd ist. Für Frauen* geht mit so einer Abhängigkeit der Expertin* zufolge oft das Erleben physischer und psychischer Gewalt einher, das sowohl Auswirkungen auf ihre Erwerbsbeteiligung als auch ihre Wohnsituation haben kann (vgl. B4 2024 Z:564-566, 572).

Aus den Ergebnissen lässt sich zudem ableiten, dass die instabile Wohnsituation und die Obdachlosigkeit Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der untersuchten Zielgruppe haben. Die prekären Lebensumstände und die Tatsache, auf sich allein gestellt zu sein, wurden von einem* der befragten Care Leaver* als wesentliche Faktoren für die Gefährdung seiner* physischen und psychischen Gesundheit genannt. Diese äußerten sich unter anderem durch Selbstverletzung, vermehrten Drogen- und Alkoholkonsum sowie eine erhöhte Stressbelastung (vgl. C2 2024 Z:372-376, 407-412). Anzumerken ist hierbei, dass er* selbstverletzendes Verhalten, das ein Symptom diverser psychischer Erkrankungen sein kann, bereits im Jugendalter zeigte (vgl. ebd.:610-611). Das Auftreten psychischer Krankheiten ist bei unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung besonders hoch. Ausschlaggebend dafür ist die Kumulation traumatisierender Belastungen, die durch prämigratorische Erlebnisse (z.B. Krieg, Verfolgung im Herkunftsland), fluchtbedingte Erfahrungen oder postmigratorische Umstände (z.B. Aufnahme- und Lebensbedingungen, unsichere Aufenthaltsperspektive) ausgelöst werden (können). Die Verarbeitung dieser Traumata erfordert stabilisierende Bezugspersonen und eine gesicherte Wohnsituation (vgl. Gravelmann 2017:121f.). Daher kann die Erfahrung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bei Care Leaver*innen, die im Herkunftsland kriegsbedingte Wohnraumzerstörungen erlebt hatten (vgl. B1 2024 Z:205-206), traumatisierend wirken und gesundheitliche Belastungen verstärken. Einen erheblichen Einfluss auf ihren Gesundheitszustand haben auch andere Belastungsfaktoren wie die Trennung von der Familie, fehlende Unterstützungsnetzwerke (vgl. C2 2024 Z:237-238), generelle Sorgen um die Wohnsituation (vgl. C1 2024 Z:593-596) und der hohe Existenzsicherungsdruck (vgl. B4 2024 Z:601-602).

Eine weitere Konsequenz der Wohnungslosigkeit besteht darin, dass dadurch die Arbeitssuche sowie die Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses erheblich erschwert wird (vgl. C2 2024 Z:252-254), was langfristig finanzielle Probleme zur Folge hat. Diese können ebenfalls entstehen, wenn der Wohnort häufig gewechselt wird, was bei

ungesicherten Wohnverhältnissen oft vorkommt, und dadurch die Zuerkennung von Sozialleistungen verzögert wird. In Anbetracht der gegebenen Umstände sowie der unzureichenden Existenzsicherung kann das Risiko für die Entstehung von Schulden und Delinquenz steigen (vgl. B4 2024 Z:585-590).

In Anlehnung an das vorangegangene Kapitel ist festzuhalten, dass die Ursachen und die Folgen von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit in Wechselwirkung zueinander stehen und nicht eindeutig voneinander abgrenzbar sind.

5.5 Individuelle Bewältigungsstrategien

Die befragten Care Leaver* haben im Umgang mit den durch die Wohnungslosigkeit entstandenen Belastungen unterschiedliche Bewältigungsstrategien entwickelt, welche in positive und destruktive Herangehensweisen unterschieden werden können.

Als ein förderlicher Bewältigungsfaktor ist das soziale Netz zu erwähnen. Während des Aufenthalts in den Einrichtungen bilden sich Freundschaften (vgl. B1 2024 Z:341-343), die von starkem Zusammenhalt geprägt sind und sowohl vor der Volljährigkeit als auch darüber hinaus unterstützend wirken (vgl. C1 2024 Z:105-111) bzw. bei der Bewältigung von akuter Obdachlosigkeit eine zentrale Rolle einnehmen (vgl. C2 2024 Z:204-205, 241-242). Für die gegenseitige Unterstützung und die Übernahme „*soziale[r] Verantwortung füreinander*“ (B1 2024 Z:349) scheinen sowohl kollektive Faktoren wie der Umstand, gemeinsam „ähnliche“ Schicksale zu teilen, als auch individuelle Ressourcen wie „*das große Pflichtbewusstsein*“ (ebd.:344), welches häufig aus dem hohen Erwartungsdruck, v.a. an junge Männer*, seitens der Herkunfts-familie resultiert (vgl. ebd.:344-347), von relevanter Bedeutung zu sein. Trotz der Abwesenheit der (Kern-) Familie nimmt sie dennoch eine wesentliche Funktion im Leben der Care Leaver* ein.

Der digitale Kontakt zu den Angehörigen wird von den Care Leavern* im Hinblick auf emotionale Unterstützung und Motivation für die Zukunft als hilfreich empfunden (vgl. C1 2024 Z:475-476; C2 2024 Z:658-661), wobei persönliche Probleme nicht unbedingt an sie kommuniziert werden, um sie nicht zusätzlich zu den bereits im Herkunftsland bestehenden Herausforderungen zu belasten (vgl. C2 2024 Z:663-673). Ebenso stellt die Community des jeweiligen Herkunftslands eine stabilisierende Ressource dar (vgl. B4 2024 Z:549-553), die genauso wie das formelle Netzwerk, die Bezugsbetreuer*innen und Sozialarbeiter*innen, bei der Wohnungssuche und Bereitstellung eines Wohnplatzes unterstützend beteiligt sind (vgl. C1 2024 Z:297-301; C2 2024 Z:778-780).

Weitere entlastende Elemente im Umgang mit den Herausforderungen sind intrinsische Faktoren. Die Aufnahme einer Beschäftigung (vgl. C2 2024 Z:716-719) und die Absolvierung einer Ausbildung (vgl. C1 2024 Z:435) sowie die positive Einstellung gegenüber der Zukunft und die Erreichung persönlicher Ziele können (vgl. C2 2024 Z:622-627) als weitere Motivationsfaktoren in der Bewältigung der Transition bezeichnet werden. Hilfreich scheint auch eine akzeptierende Haltung und optimistischer Geduld angesichts der Situation sowie das Vorhandensein von Durchhaltevermögen (vgl. ebd.:634-638). Den Ausgleich zur

Stressbelastung findet einer der interviewten Care Leaver* auch beim Ausüben von Hobbys und anderen ablenkenden Zeitvertreibern (vgl. C1 2024 Z:436-441).

Als eine destruktive Copingstrategie im Umgang mit Belastungen kann das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen genannt werden (vgl. C2 2024 Z:412-415; B4 2024 Z:609-610). Die scheinbar beruhigende und entlastende Wirkung dieser Mittel erscheint insbesondere in angespannten Situationen als hilfreich zur Entspannung, wobei jedoch die Gefahr der Abhängigkeit besteht (vgl. B4 2024 Z:610-614).

5.6 Unterstützungsangebote

In diesem Kapitel werden das Gutscheinsystem der Wiener KJH für Care Leaver*innen sowie zwei Wohneinrichtungen, die auf Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung spezialisiert sind, vorgestellt.

5.6.1 Beratungsgutscheine für Care Leaver*innen

Die KJH der Stadt Wien (Magistratsabteilung 11 - MA 11) bietet seit 2023 Care Leaver*innen kostenlose Beratungsgutscheine im Ausmaß von 45 Stunden an, welche sie bis zum 24. Lebensjahr zur Inanspruchnahme von Beratungen zu Themen wie Ausbildung, Arbeit, Wohnen u.v.m. bei der MA11 oder Kooperationspartner*innen wie SOS Kinderdorf und Volkshilfe Wien einlösen können (vgl. Stadt Wien o.A.). Dieses Angebot zielt darauf ab, die jungen Erwachsenen im Übergang zur Selbstständigkeit zu unterstützen. Ein Kritikpunkt an diesem Gutscheinmodell ist, dass die Gutscheine nicht allen Care Leaver*innen gewährt werden, sondern lediglich jenen, die in den Einrichtungen der KJH oder bei Pflegefamilien betreut wurden. Demnach sind Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung, die vor der Volljährigkeit in einer GVS-Betreuungseinrichtung versorgt wurden, von diesem Gutscheinsystem ausgeschlossen (vgl. B1 2024 Z:555-564; B4 2024 Z:351-354).

5.6.2 Wohneinrichtung Moses

Moses ist eine Einrichtung des Sozialwerks Don Bosco in Wien und wurde im Jahr 2012, aus der Notwendigkeit heraus, junge Erwachsene aus den Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige mit Fluchterfahrung auch über die Volljährigkeit hinaus zu begleiten, gegründet. Die Einrichtung verfügt aktuell über 22 Nachbetreuungsplätze ausschließlich für junge Männer* in einer WG. Da Moses über die Wiener GVS durch den FSW gefördert wird, umfasst die Zielgruppe lediglich Personen, die Anspruch auf Leistungen der GVS haben. Aufgenommen werden die Adoleszenten sowohl von den internen Wohngemeinschaften des Sozialwerks als auch von anderen Trägerorganisationen sowie von der Bundesbetreuung. Das primäre Ziel in der Nachbetreuung ist die Begleitung der jungen Erwachsenen in die Verselbständigung. Dies geschieht, indem ihnen mobile, aufsuchende Betreuung und Sozialberatung zu unterschiedlichen Themen angeboten werden. Zudem werden die jungen Männer* bei der selbstständigen Alltagsbewältigung und behördlichen Angelegenheiten

unterstützt. Besonderer Fokus liegt auf der Förderung ihrer Inklusion und Partizipation in die Gesellschaft, weshalb sie an für sie passenden Bildungs- und Freizeitangeboten vermittelt werden.³

5.6.3 Wohneinrichtung Karibu

Karibu ist eine Einrichtung der Diakonie Wien und wurde im Jahr 2017 gegründet. Diese stellt aktuell 40 Wohnplätze in einer WG für junge Erwachsene mit Migrations- oder Fluchterfahrung für maximal zwei Jahre zur Verfügung. Ungefähr die Hälfte dieser Plätze werden für junge Frauen* und queere Personen bzw. der Rest für junge Männer* bereitgestellt. Karibu wird über die WWH gefördert, daher ist die Förderbewilligung der WWH eine Aufnahmeveraussetzung. Der Ablauf gestaltet sich so, dass mit interessierten Personen, die entweder selbstständig anfragen oder von Kooperationspartner*innen wie P7 - Wiener Service für Wohnungslose, der Jugendnotschlafstelle a_way, Chancenhäusern u.v.m. vermittelt werden, im ersten Schritt ein Clearinggespräch zur Abklärung gegenseitiger Anliegen geführt und im Anschluss der Antrag an die WWH versendet wird. Da die Plätze begrenzt sind, wird eine Warteliste geführt. Besonders junge Männer* warten teilweise mehrere Monate auf einen Wohnplatz. Obwohl ein hoher Bedarf an zusätzlichen Wohnplätzen besteht, ist eine Förderung der Erweiterung derzeit nicht geplant. Angeboten wird in Karibu Sozialberatung zu Themen wie Arbeitsmarktinclusion, Ausbildung und Deutschkurs, gesundheitliche Anliegen u.v.m. sowie aufsuchende Wohnbetreuung, die Unterstützung bei der Förderung von Wohnkompetenzen leistet. Zusätzlich werden die Bewohner*innen bei der Wohnungssuche begleitet, denn das Ziel ist, dass ihre Wohnsituation langfristig gesichert ist und sie einen angemessenen Wohnraum erhalten.

Abgesehen von diesen vorgestellten Angeboten geht aus den Ergebnissen hervor, dass in Wien keine Unterstützungsangebote ausschließlich für Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung im Wohnbereich vorhanden sind. Zwar gibt es die Chancenhäuser JUCA und neunerhaus Billrothstraße sowie die Jugendnotschlafstelle a_way für von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffene junge Erwachsene, wo unter anderem auch Adoleszenten bzw. Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung betreut werden, aber sie sind nicht die primäre Zielgruppe dieser Einrichtungen (vgl. B4 2024 Z:778-783).

³ Die Angaben in diesem und im folgenden Absatz sind der Auswertung entnommen. Zur Vermeidung von Rückschlüssen und zur Anonymisierung der Befragten wird hier der Kurzverweis nicht angegeben.

6 Fazit

Diese Bachelorarbeit sollte einen Beitrag zur Untersuchung der sozialpolitischen und individuellen Faktoren, welche im Kontext der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung von Bedeutung sind, beitragen. Hierfür wurden ergänzend zur Literaturrecherche über die für die Lebenssituation von unbegleiteten Minderjährigen mit Fluchterfahrung relevanten (rechtlichen) Rahmenbedingungen in Bezug auf ihre Obsorge und Betreuung sowie die Bedeutung dieser beim Erreichen der Volljährigkeit die individuellen und strukturellen Herausforderungen bei der Wohnungssuche, die Folgen der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit sowie die individuellen Bewältigungsstrategien bei der Überwindung daraus resultierender Belastungen erforscht. Im Anschluss wurden die wenigen zielgruppenspezifischen institutionellen Unterstützungsangebote vorgestellt.

Sowohl aus den theoretischen Inhalten als auch aus den empirischen Ergebnissen lässt sich schließen, dass die Lebensumstände von Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie erheblich von den gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen beeinflusst werden. Die wesentliche strukturelle Benachteiligung dieser Zielgruppe resultiert aus der Differenzierung im Bereich der Obsorge zwischen unbegleiteten Minderjährigen und anderen in Fremdbetreuung untergebrachten Kindern, weil diese Unterscheidung weitgehende Auswirkungen auf ihre Inklusion und mitunter die Entstehung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit hat. Zudem ist festzuhalten, dass trotz Bestehens von Faktoren auf individueller Ebene wie Sprachbarrieren, fehlenden Kenntnissen über die Wohnlandschaft, psychosozialen Belastungen, die sich erschwerend auf die Wohnungssuche auswirken können, diese nicht als die einzige Ursache für ihre Wohnungs- oder Obdachlosigkeit umzudeuten sind. Vielmehr zeigen die Ergebnisse, dass die Verschränkung von individuellen und strukturellen Faktoren - Zugangshürden beim geförderten Wohnbau (WWH und Wiener Wohnen) und auf dem privaten Wohnungsmarkt sowie mangelnde ökonomische Ressourcen - die Gefahr der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung erhöhen, wobei in Bezug auf ihre Lebenssituation den strukturellen Bestimmungen eine besondere Bedeutung zukommt, weil ihr Zugang zu sozialrechtlichen Ansprüche von ihrer Rechtsstellung abhängig ist.

Des Weiteren lassen sich aus den Ergebnissen vielfältige Folgen der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ableiten. Aufgrund der angeführten Herausforderungen ist es durchaus üblich, dass Care Leaver*innen nach der Entlassung aus der Betreuungseinrichtung zu Freund*innen oder Verwandten übersiedeln. Das Risiko bei dieser Wohnform besteht darin, dass Abhängigkeitsverhältnisse entwickelt werden und die versteckte Wohnungslosigkeit verstärkt wird. Als weitere Konsequenz sind gesundheitliche Belastungen, welche durch prekäre Wohnverhältnisse und/oder Obdachlosigkeit verursacht werden, zu nennen. In Zusammenhang mit der Obdachlosigkeit und fluchtbedingten Stressoren ist das Risiko von psychischen Krankheiten für diese Zielgruppe erhöht.

Trotz der komplexen Multiproblemlagen weisen die befragten Care Leaver* eine hohe Belastbarkeit auf und haben im Umgang mit den Belastungen unterschiedliche

Bewältigungsstrategien entwickelt, welche von intrinsisch motivierten Mechanismen bis hin zur Inanspruchnahme externer Unterstützung, bspw. innerhalb des sozialen Netzes, reichen. Eine relevante Rolle im Unterstützungsprozess, sowohl bei der Wohnungssuche als auch bei der Bewältigung drohender Wohnungs- oder Obdachlosigkeit, nimmt auch das professionelle Netzwerk, das sich aus Bezugsbetreuer*innen, Sozialarbeiter*innen sowie verschiedenen Einrichtungen wie Moses, Karibu oder a_way zusammensetzt, ein.

Insgesamt ist darauf zu verweisen, dass von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffene Care Leaver*innen mit Fluchtbioografie mehrfacher Marginalisierung ausgesetzt sind und sie zu einer sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppe gehören. Prekäre Wohnbedingungen und fehlende Wohnsicherheit führen zu Langzeitfolgen. Es können gesundheitliche Einschränkungen begünstigt sowie ihre Inklusion in den Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Partizipation gehemmt werden.

Um dies und die soziale Exklusion zu verhindern, liegt es in der Verantwortung von politischen Entscheidungsträger*innen, das Recht auf angemessenen Wohnraum jeder Person, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund, zu gewähren sowie in inklusivere und niederschwellige Unterstützungsangebote zu investieren. In dieser Hinsicht kommt der Sozialen Arbeit als einer Profession, die den sozialen Wandel mitgestaltet und Veränderungen auf der gesellschaftlichen Mikro-, Meso- und Makroebene bewirkt, eine zentrale Rolle zu. Folgende Veränderungsansätze in Bezug auf die Prävention und Verhinderung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung lassen sich hieraus ableiten:

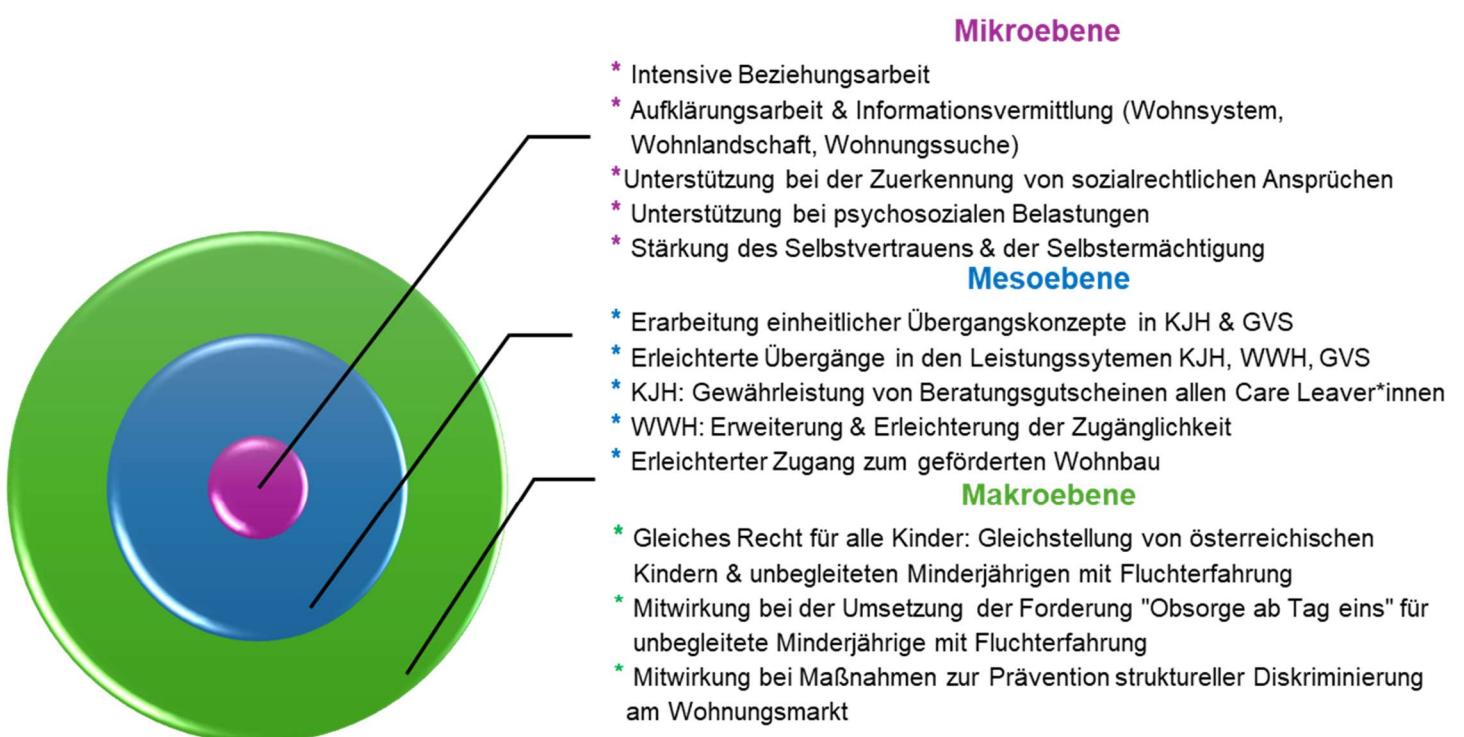


Abb. 2.: Veränderungsansätze und Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit
Quelle: Eigene Darstellung

7 Limitation und Ausblick

Die zentrale Limitation dieser Bachelorarbeit ergibt sich aus der geringen Anzahl an Befragten. Die Erfahrungen von zwei von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffenen Care Leaver* können nicht in einen repräsentativen Kontext gesetzt werden. Zudem beziehen sich die präsentierten Ergebnisse auf eine kleine Auswahl der erhobenen Daten, welche kein umfassendes Bild über ihre Lebenssituation sowie die sozialpolitischen Rahmenbedingungen generieren. Demzufolge kann nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche strukturellen und individuellen Faktoren und Hürden, die im Kontext der Wohnungslosigkeit der erforschten Zielgruppe von Relevanz sind, erhoben wurden.

Dennoch können die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit als Vergleichsarbeit für weitere Forschungen herangezogen werden. Aufbauend darauf ist eine breitere Datenerhebung erforderlich, um die Exklusionsmechanismen am Wohnungsmarkt und die Komplexität der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Systemen - GVS, KJH, WWH - , welche für die individuelle Lebenssituation von Care Leaver*innen mit Fluchtbiografie bestimmt sind, näher zu erfassen. In Zusammenhang damit ist auch eine langfristige Studie - österreichweit - über ihre spezifischen Bedürfnisse und die Auswirkungen von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit auf ihren Inklusionsprozess notwendig, damit gezielte Unterstützungsangebote zur Verbesserung ihrer Situation entwickelt werden können. Weiterer Forschungsbedarf liegt in der Erhebung von quantitativen Daten, da aktuell keine Zahlen zur Wohnungs- oder Obdachlosigkeit von Care Leaver*innen und ebenso wenig zu jener mit Fluchterfahrung vorliegen.

Literatur

AG – Arbeitsgruppe Junge Wohnungslose (2021): Positionspapier. „Über den Bedarf eines Gesamtkonzepts für junge Erwachsene zur Prävention von Obdach- und Wohnungslosigkeit.“ https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2021/07/2021_03_20_Positionspapier_AG-Junge-Wohnungslose_final-1.pdf [07.03.2024].

Aigner, Anita (2019): Housing entry pathways of refugees in Vienna, a city of social housing. In: Housing Studies, Nr. 5, Jg. 2019, 779–803. <https://doi.org/10.1080/02673037.2018.1485882>.

Amnesty International (2022): „Wenn Wohnen ein Menschenrecht wäre, dann würde ich so nicht wohnen“: Hürden beim Zugang zur Wohnungslosenhilfe in Österreich. https://www.amnesty.at/media/9851/amnesty-report-wohnungs-und-obdachlosigkeit_april-2022_de.pdf [16.03.2024].

Asylkoordination (Hg*in) (2019): Obsorge für unbegleitete Kinderflüchtlinge. In: Asylkoordinaten - Infoblatt der Asylkoordination Österreich, Nr. 9, Jg. 2019, 1-4.

Asylkoordination (2023 a): Grundversorgung. Grundversorgung: System in Dauerkrise. <https://www.asyl.at/de/wir-informieren/kompakt/grundversorgung/> [15.03.2024].

Asylkoordination (2023 b): Finanzielle Leistungen GVS. <https://plattform.asyl.at/display/ACP/%28finanzielle%29+Leistungen+GVS> [05.04.2024].

Asylkoordination (2023 c): Aufenthaltstitel und Sozialleistung - Wien. <https://plattform.asyl.at/display/ACP/Aufenthaltstitel+und+Sozialleistungen+-+Wien> [05.04.2024].

Auer-Voigtländer, Katharina / Schmid, Tom (2017): Strukturgeleitete Textanalyse zur systemischen Arbeit mit umfangreichem qualitativem Datenmaterial. Ein Beitrag zur qualitativen Auswertung vorstrukturierten Datenmaterials. In: Soziales Kapital, Wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschul- Studiengänge Soziale Arbeit, Rubrik „Sozialarbeitswissenschaft“, Nr. 18, Jg. 2017, 130-143.

Basserman, Maria-Alexandra / Spiegelfeld, Alexander (2018): Unbegleitete Minderjährige nach Feststellung des Aufenthaltsstatus in Österreich. In: IOM – Internationale Organisation für Migration (Hg*in): Wien. https://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-nationaler-bericht-2017_unbegleitete-minderjaehrige-nach-feststellung-des-aufenthaltsstatus.pdf [10.03.2024].

BFA – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (o.A.): Ablauf Asylverfahren. https://www.bfa.gv.at/201/Ablauf_Asylverfahren/start.aspx [20.03.2024].

Bilgili, Serhan Marcel (2023): Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022. In: Bundeskanzleramt (Hg*in).https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Kinder-und-Jugendhilfestatistik-2022.pdf [01.03.2024].

BMI – Bundesministerium für Inneres (2023): Asylstatistik 2022. https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asylstatistik_Jahresstatistik_2022.pdf [20.02.2024].

Bundeskanzleramt (o.A.): Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/ziele-aufgaben.html> [17.03.2024].

Döbrich, Anna / Hund, Sabrina (2022): Junge Geflüchtete und Leaving Care: Übergänge gestalten, Wohnungslosigkeit vermeiden. Ein Werkbuch mit Ideen aus Forschung und Praxis. https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Junge_Gefl%C3%BCchtete_und_Leaving_Care_Werkbuch_ism_2022.pdf [17.03.2024].

Emberger, Ida (2024): Care-Leaver: "Wenn ich etwas reparieren musste, habe ich Hannes gefragt." Der Standard, 16.02.2024. <https://www.derstandard.de/story/3000000207580/allein-erwachsen-werden> [28.02.2024].

Eurostat (2023): Estimated average age of young people leaving the parental household by sex. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/YTH_DEMO_030_custom_7245714/bookmark/table?lang=en&bookmarkId=3dfa3981-1e2d-48b3-b2ac-88fd4968761b&page=time:2022 [01.03.2024].

FEANTSA - Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe (2005): Europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung. https://bawo.at/101/wp-content/uploads/2019/11/Ethos_NEU_d.pdf [20.01.2024].

Fronek, Heinz (2010): Asylverfahren & Lebensverhältnisse. Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Österreich. 1.Auflage, Wien: Mandelbaum.

FSW – Fonds Soziales Wien (2022): Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- oder wohnungsloser Menschen. https://www.fsw.at/downloads/foerderwesen_anerkennung/foerderrichtlinien/spezifische/Spez_FRL_Unterst_obdach_wohnungsloser_Menschen.pdf [12.01.2024].

Gravelmann, Reinhold (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. 2.Auflage, München: Ernst Reinhardt.

Kindeswohlkommission (2021): Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht. Wien.

Kolbe, Simon W. (2021): Handlungsempfehlungen für die (sozial-)pädagogische Arbeit mit Geflüchteten: Interkulturelle Aspekte und Begleitung im Asylverfahren. In: socialnet Materialien (Hg*in). Bonn. <https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/689.pdf> [01.03.2024].

Köngeter, Stefan / Schröer, Wolfgang / Zeller, Maren (2012): Statuspassage „Leaving Care“: Biografische Herausforderungen nach der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 3, 2012, 261-276.

Lamnek, Siegfried / Krell, Claudia (2016): Qualitative Sozialforschung, 6. Auflage, Weinheim: Beltz Verlag.

Nagy, Andrea (2021): Vom Heim in die Selbstständigkeit. Perspektiven jugendlicher Care-Leaver auf den Übergang. Bozen: Bozen-Bolzano University Press.

Nausikaa, Schirilla (2016): Migration und Flucht. Orientierungswissen für die Soziale Arbeit. In: Becker, Martin / Kricheldorf, Cornelia / Schwab, Jürgen (Hg*innen): Handlungsfelder Sozialer Arbeit. 1.Auflage, Stuttgart: W. Kohlhammer.

Neubauer, Sabrina / Hackl, Marion / Pfeiffer, Niklas / Selle-Neumann, Friederike / Eigner-Koebenz, Herbert/ Rengelova-Neuheimer, Vera / Kösetenberger, Alex / Hartung, Steve / Kühne, Anne / Hobl, Florian / Reid, Paula / Neusteurer, David / Heindl, Gabu (2023): Ein Teil der Stadt? Jung und wohnungslos in Wien. In: Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (Hg*in): Situationsbericht 2023, Wien. <http://www.verband-wwh.at/Situationsbericht%20VWWH%202022.pdf> [07.01.2024].

OBDS - Österreichischer Berufsverband für Soziale Arbeit (2004): Handlungsfelder der Sozialarbeit.http://www.isop-schulsozialarbeit.at/wp-content/uploads/2022/09/handlungsfelder-fh-campus_wien.pdf [01.03.2024].

Peitler, Sarah (2023): Auszug in die Ungewissheit. Bedürfnisse von psychisch erkrankten Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach der Fremdunterbringung in Wien. Masterarbeit, Fachhochschule FH Campus Wien. <https://pub.fh-campuswien.ac.at/obvcwchsacc/download/pdf/8734866?originalFilename=true> [01.03.2024].

Pohlmann, Markus (2022): Einführung in die Qualitative Sozialforschung, 1. Auflage, München: UVK Verlag.

Redl, Bernadette (2023): Junge Wohnungslose: Daheim ausziehen müssen am 18. Geburtstag. Der Standard, 19.11.2023. <https://www.derstandard.at/story/3000000195587/eine-eigene-wohnung-als-erste-soziale-ma223nahme> [18.03.2024].

Sievers, Britta / Thomas, Severine / Zeller, Maren (2021): Jugendhilfe – und dann? Zur

Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch. 4.Auflage, Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Schönherr, Daniel (2023): „Sie haben den Lotto-Sechser gewonnen. Sie sind der erste Österreicher, der mich anruft“: Ethnische Diskriminierung am Wohnungsmarkt. Ergebnisse eines Paired ethnic testings. In: SORA – Institute for Social Research and Consulting (Hg*in): Endbericht: Diskriminierung am Wohnungsmarkt. Wien.

Stadt Wien (o.A.): Kostenlose Beratung und Unterstützung für Care Leaver.
<https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/careleaver.html#beratung> [08.04.2024].

Stadt Wien (2023): Integrations- & Diversitätsmonitor. Wien.

Stadt Wien (2024): Mindestsicherung, Mindest-Standards ab 1.1.2024 - MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht.
https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2101751 [05.04.2024].

Statistik Austria (2023): Wohnen 2022. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik Wien.
https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Wohnen-2022_barrierefrei.pdf [18.03.2024].

Statistik Austria (2024): Armut. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut> [05.04.2024].

Umbruchstelle - Lobby zur Verbesserung der Lebenslagen junger Erwachsener (2024): Fachtagung zum internationalen Care Day. „Endlich volljährig – und jetzt?“
<https://www.umbruchstelle.at/careday2024> [01.03.2024].

UNHCR - The UN Refugee Agency (2019): Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem. Für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich. https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/02/AT_UNHCR_Obsorge-f%C3%BCr-unbegleitete-Kinder-und-Jugendliche.pdf [10.03.2024].

Wohnberatung Wien (o.A.): Allgemeines. Wiener Wohn-Ticket. <https://wohnberatung-wien.at/wiener-wohn-ticket/allgemeines> [05.04.2024].

Daten

Auswertungsmatrix nach Auer-Voigtländer, Katharina und Schmid, Tom (2017), erstellt von Tuba Hamid-Azizi (2024)

E1, E-Mail 1 an Mitarbeiterin* vom Sozialwerk Don Bosco zum Nachfragen offener Fragen, verfasst von Tuba Hamid-Azizi (14.03.2024)

ITV1, Interview, geführt von Tuba Hamid-Azizi, mit einer Mitarbeiterin* vom Sozialwerk Don Bosco, in Wien, 19.01.2024, Audiodatei.

ITV2, Interview, geführt von Tuba Hamid-Azizi, mit einer sozialpädagogischen Leitung der Kinder- und Jugendhilfe, in Wien, 05.02.2024, Audiodatei.

ITV3, Interview, geführt von Tuba Hamid-Azizi, mit einer Sozialarbeiterin* aus St. Pölten, in St. Pölten, 05.02.2024, Audiodatei.

ITV4, Interview, geführt von Tuba Hamid-Azizi, mit einem Care Leaver* mit Fluchterfahrung, in Wien, 08.02.2024, Audiodatei.

ITV5, Interview, geführt von Tuba Hamid-Azizi, mit einem Care Leaver* mit Fluchterfahrung, in Wien, 12.02.2024, Audiodatei.

ITV6, Interview, geführt von Tuba Hamid-Azizi, mit einer Mitarbeiterin* von Karibu, in Wien, 04.03.2024, Audiodatei.

TI1, Transkript Interview ITV1, erstellt von Tuba Hamid-Azizi, Jänner 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI2, Transkript Interview ITV2, erstellt von Tuba Hamid-Azizi, Februar 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI3, Transkript Interview ITV3, erstellt von Tuba Hamid-Azizi, Februar 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI4, Transkript Interview ITV4, erstellt von Tuba Hamid-Azizi, Februar 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI5, Transkript Interview ITV5, erstellt von Tuba Hamid-Azizi, Februar 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI6, Transkript Interview ITV6, erstellt von Tuba Hamid-Azizi, März 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ETHOS	Europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung
FSW	Fonds Soziales Wien
GVS	Grundversorgung
GVS-Einrichtung	Grundversorgungseinrichtung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJH-WG	Wohngemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe
OGH	Oberster Gerichtshof
s.	siehe
u.v.m.	und vieles mehr
vgl.	vergleiche
WG	Wohngemeinschaft
WWH	Wiener Wohnungslosenhilfe
z.B.	zum Beispiel

Abbildungen

Abbildung 1: Individuelle und strukturelle Faktoren der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit.
Quelle: Eigene Darstellung, 12.04.2024.

Abbildung 2: Veränderungsansätze und Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit.
Quelle: Eigene Darstellung, 19.04.2024

Anhang

Auszug aus der Auswertungsmatrix: Strukturgeleitete Textanalyse

0	Eckdaten	Interview 1
	Name	anonymisiert
	Organisation/Fraktion	[REDACTED]
	Datum	19.01.2024
	Uhrzeit	12:00 Uhr
	Interviewerin*	Tuba Hamid-Azizi
2	Thema 1: Mundöffner	
2.1.	Persönliche Vorstellung, Organisation	arbeitet seit 8/9 Jahren in der Organisation, unterschiedliche Funktionen ausgeübt, operative Gestaltung vieler Projekte
3	Thema 2: Vorbereitung & Auszug aus Betreuungseinrichtung	
3.1.	Wann ziehen Jugendliche mit Fluchterfahrung aus den betreuten Wohngemeinschaften aus? - An ihrem 18. Geburtstag?	Vorbereitung auf den Auszug findet [REDACTED] davor statt; Aufenthaltsstaus der Jugendlichen ist für den Auszug entscheidend, abhängig davon-> Abklärung von Zuständigkeiten MA11 oder GVS & Verlängerungsmöglichkeiten; GVS: Möglichkeit der Verlängerung über 18. Lbj. nicht möglich-> Auszug aus der Einrichtung mit der Volljährigkeit-> Übersiedlung in Erwachsenenunterkunft oder privat. MA11: Voraussetzung für Verlängerung-> besuchen einer Bildungsmaßnahme
4	Gründe für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit	
4.1.	Welche Gründe führen dazu, dass Care Leaver*innen mit Fluchterfahrung wohnungs- bzw. obdachlos werden?	Geldmangel, bürokratische Hürden bei der Zuerkennung von Sozialleistungen; Antrag auf BMS ist erst möglich, wenn Mietvertrag & Meldezettel der neuen Wohnung vorliegen; Bearbeitung des Antrags dauert lange; etwaige Nachforderungen seitens MA40-> Verzögerung, kein Geld über mehrere Monate; keine Unterstützung von Familienangehörigen & Freund*inne, können keine Miete zahlen-> Mietrückstände; Finanzierung & Geldmangel; fehlende Orientierung & Wissen über Leistungssysteme & im Umgang mit den bürokratischen Anforderungen, auch wenn sie sich schon lange in Ö sind; Wiener Wohnen: Antrag auf Gemeindewohnung ist nicht möglich, erfüllen nicht die Voraussetzungen
4.3.	Welche Herausforderungen haben junge Erwachsene mit Fluchterfahrung bei der Wohnungssuche?	"In einem privaten Wohnungsmarkt zu gehen, ist unmöglich" (448-449) -> Vorbehalte gegenüber jungen Erwachsenen-> Erschweris für die Anmietung einer Wohnung Hürden: Lohnzettel müssen vorgelegt werden, welche Care Leaver*innen nicht haben; Bezug von Mindestsicherung zählt für Vermieter*innen nicht als Einkommen, auch gegenüber BMS-Bezieher*innen gibt es Vorbehalte

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Tuba Hamid-Azizi, geboren am 10.01.2001 in Sultan Pur Sofla, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, am 23.04.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tuba Hamid-Azizi", is written over a horizontal line.